



Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Einzelverfahren

[▶ Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut		
Studiengang	<i>Physician Assistant – Arztassistentenz</i>		
Abschlussbezeichnung	Bachelor of Science (B.Sc.)		
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	Acht Semester		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	240 CP		
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	04.10.2021		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	30 ¹	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
	45 ²		
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfänger:innen	30	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolvent:innen	./.	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:	Wintersemester 2021/2022 – Wintersemester 2023/2024		
Erstakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>		
Verantwortliche Agentur	Akkreditierungsagentur im Bereich Gesundheit und Soziales (AHPGS)		
Zuständige:r Referent:in	Dr. Jennifer Grünewald		
Akkreditierungsbericht vom	23.02.2024		

¹ Bis WS 2021/2022.

² Ab WS 2023/2024.

Inhalt

<i>Ergebnisse auf einen Blick</i>	4
<i>Kurzprofil des Studiengangs</i>	6
<i>Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachter:innengremiums</i>	7
1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	8
<i>Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)</i>	8
<i>Studiengangprofile (§ 4 MRVO)</i>	8
<i>Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)</i>	8
<i>Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)</i>	8
<i>Modularisierung (§ 7 MRVO)</i>	9
<i>Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)</i>	9
<i>Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkStV)</i>	10
<i>Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)</i>	10
2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	11
2.1 <i>Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung</i>	11
2.2 <i>Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien</i>	11
<i>Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)</i>	11
<i>Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)</i>	13
<i>Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO)</i>	13
<i>Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO)</i>	20
<i>Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO)</i>	21
<i>Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO)</i>	23
<i>Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO)</i>	24
<i>Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO)</i>	26
<i>Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)</i>	27
<i>Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO)</i>	27
<i>Studienerfolg (§ 14 MRVO)</i>	28
<i>Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)</i>	29
3 Begutachtungsverfahren	31
3.1 <i>Allgemeine Hinweise</i>	31
3.2 <i>Rechtliche Grundlagen</i>	31

3.3	<i>Gutachter:innengremium</i>	31
4	Datenblatt	32
4.1	<i>Daten zum Studiengang</i>	32
4.2	<i>Daten zur Akkreditierung</i>	33
5	Glossar	34

Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Nach eingehender Beratung mit der Hochschule schlägt die Agentur dem Akkreditierungsrat folgende Auflage vor:

- Auflage 1 (Kriterium § 6): Die Eintragung des Abschlussgrads unter 2.1 des Diploma Supplements ist zu korrigieren.

Entscheidungsvorschlag des Gutachter:innengremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Das Gutachter:innengremium schlägt dem Akkreditierungsrat folgende Auflagen vor:

Auflage 1 (Kriterium § 11): Entsprechend dem Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse sind in den Modulbeschreibungen die wissenschaftliche Befähigung auf Bachelorniveau zu stärken und die Kompetenzdimensionen auf Bachelorniveau abzubilden. Dies betrifft insbesondere die Dimensionen „Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen“.

Auflage 2 (Kriterium § 12 Abs. 1 S. 1 bis 3 und 5): Die Lehrformen (Skills Lab, Präsenzlehre, Selbststudienzeit, Praxiszeit), die Modulhalte und die Prüfungsformen sind stimmig aufeinander zu beziehen.

Auflage 3 (Kriterium § 12 Abs. 1 S. 1 bis 3 und 5): Die in den Qualifikationszielen hinterlegte organisatorische Fähigkeit der Teamführung ist zu entfernen oder in den Modulbeschreibungen mit den dafür erforderlichen Kompetenzen zu hinterlegen.

Auflage 4 (Kriterium § 12 Abs. 1 S. 1 bis 3 und 5): Für die Praxisphasen des Studiengangs (Praxismodule und Praxissemester) sind folgende Aspekte in einer Ordnung zu regeln: Die Verantwortung für die Beschaffung eines Praktikumsplatzes, die Prüfung der Eignung von Praxisstellen, der regelmäßige Austausch zwischen Hochschule und Praxisstellen, das Vorhandensein einer qualifizierten Praxisanleitung, ihre Pflichten und ihre Mindestqualifikation, die Zuständigkeit für die Betreuung vonseiten der Hochschule, die Qualitätssicherung der Praxiszeit und die Anwesenheitspflicht während der Praxiszeit.

Auflage 5 (Kriterium § 12 Abs. 1 S. 1 bis 3 und 5): Der bei der Begutachtung genannte Ausbildungsvertrag für das praktische Studiensemester im siebten Semester ist einzureichen.

Auflage 6 (Kriterium § 12 Abs. 1 S. 1 bis 3 und 5): Die bei der Begutachtung genannten Informationsschreiben für die Praxiseinrichtungen sind einzureichen.

Auflage 7 (Kriterium § 12 Abs. 2): Es ist ein verbindlicher, belastbarer Aufwuchsplan für das hauptamtliche Lehrpersonals bis zur geplanten Vollauslastung des Studiengangs vorzulegen. Dieser muss die Kleingruppen des Skills Labs und Personal für die Praxisbetreuung inkludieren.

Auflage 8 (Kriterium § 12 Abs. 2): Es ist didaktisch geschultes Personal für die Erstellung kompetenzorientierter Prüfungen vorzuhalten.

Auflage 9 (Kriterium § 12 Abs. 2): Zur Entlastung der Studiengangsleitung und des Lehrpersonals ist die Besetzung einer weiteren Professur im Umfang von mindestens 0,5 VZÄ anzuzeigen.

Auflage 10 (Kriterium § 12 Abs. 2): Für die Praxisbetreuung der Studierenden ist ausreichend einschlägig qualifiziertes Personal vorzuhalten.

Auflage 11 (Kriterium § 12 Abs. 3): Die Umstrukturierungspläne des nicht-wissenschaftlichen Fakultätspersonals, inklusive eines belastbaren Personal- und Zeitplans zur Umsetzung, sind vorzulegen.

Auflage 12 (Kriterium § 12 Abs. 4): Die Modulabschlussprüfungen müssen so konzipiert werden, dass eine kompetenzorientierte Überprüfung der Qualifikationsziele stattfindet.

Auflage 13 (Kriterium § 14): Die Qualitätssicherung der Praxiszeiten ist sicherzustellen. Dafür ist die Evaluation der Praxiszeiten zu systematisieren und zu dokumentieren.

Kurzprofil des Studiengangs

An der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut studieren etwa 4.600 Studierende an sechs unterschiedlichen Fakultäten in insgesamt 52 Studiengängen.

Der von der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut, Fakultät Interdisziplinäre Studien, angebotene Studiengang „Physician Assistant – Arztassistentz“ ist ein Bachelorstudiengang, der als Vollzeitstudium in Präsenz konzipiert ist. Die Fakultät Interdisziplinäre Studien ist die jüngste Fakultät der Hochschule Landshut und wurde 2016 gegründet. Unter dem Dach der Fakultät für Interdisziplinäre Studien werden unterschiedliche Kompetenzen gebündelt und vernetzt und ein überfachlicher Wissenstransfer unterstützt. Eine Umstrukturierung der Fakultät und Umbenennung in Fakultät für Gesundheit, Kommunikation und Mensch-Technik-Interaktion wird voraussichtlich 2024 durchgeführt.

Der Studiengang umfasst 240 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS), wobei ein CP einem Workload von 30 Stunden entspricht. Der gesamte Workload beträgt 7.200 Stunden. Er gliedert sich in den Pflichtmodulen in 1.709 Stunden Präsenzstudium, 441 Stunden Simulationslehre im Skills Lab, 3.130 Stunden Selbststudium und 1.470 Stunden Praxiszeit. Im Wahlpflichtbereich absolvieren die Studierenden zusätzlich je nach Auswahl der thematisch unterschiedlichen Module zwischen 90 und 120 Stunden Präsenzstudium, zwischen 60 und 90 Stunden Simulationslehre im Skills Lab und 270 Stunden Selbstlernzeit. Der Studiengang ist in 47 Module gegliedert, von denen 45 erfolgreich absolviert werden müssen. Die Regelstudienzeit beträgt acht Semester. Das Studium wird mit dem Hochschulgrad „Bachelor of Science“ (B.Sc.) abgeschlossen. Zulassungsvoraussetzung für den Studiengang ist der Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung gemäß Art. 88 Abs. 2, 5, 6 und 10 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG) jeweils in Verbindung mit der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern (QualV) vom 02.11.2007 in der jeweils geltenden Fassung oder alternativ eine erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung in einem Gesundheitsberuf – orientiert an den Berufsbildern des Hochschulverbundes für Gesundheitsfachberufe e. V. – mit einer anschließenden dreijährigen Berufspraxis.

Die Inhalte des Bachelorstudiengangs „Physician Assistant – Arztassistentz“ orientieren sich an den gemeinsamen Empfehlungen der Bundesärztekammer und der Kassenärztlichen Bundesvereinigung „Physician Assistant – Ein neuer Beruf im deutschen Gesundheitswesen“. Der Studiengang befähigt zu eigenverantwortlichem Handeln in der Diagnostik und Therapie von Patient:innen unter ärztlicher Delegation in der klinischen und ambulanten Gesundheitsversorgung. Die Absolvent:innen sind in der Lage, komplexe Dokumentations- und Managementprozesse zu übernehmen und an der Entwicklung von Qualitätsmanagementkonzepten, Risikomanagementkonzepten, Leitlinien und Expertenstandards mitzuwirken. Zudem können sie interprofessionell mit anderen Berufsgruppen fachlich kommunizieren und effektiv zusammenarbeiten. Des Weiteren vermittelt der Studiengang Fachwissen im Bereich der technischen Medizin, beispielsweise Radiologie, Intensivmedizin und Chirurgie.

Die Zulassung erfolgt zum Wintersemester.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachter:innengremiums

Der Bachelorstudiengang „Physician Assistant – Arztassistenz“ wird getragen von einem engagierten Lehrkörper. Das Studiengangskonzept implementiert neben Präsenzveranstaltungen und Selbstlernzeit umfangreiche Praxiszeiten und Simulationslehre im Skills Lab und verfolgt damit ein innovatives Lehrkonzept. Die Studierenden können die Praxiszeiten entweder an einem der vier regionalen Kooperationspartner oder an einer frei gewählten Praxiseinrichtung absolvieren.

In Hinblick auf die späteren Berufsmöglichkeiten und die Anschlussfähigkeit an einen Masterstudiengang werden die Studierenden bereits bei der Bewerbung, aber auch während des Studiums transparent informiert.

Der Studiengang ist gut in die Hochschule eingebettet und erfährt eine hohe Akzeptanz und Unterstützung. Die für 2024 vorgesehene Umstrukturierung und Umbenennung der Fakultät in Fakultät für Gesundheit, Kommunikation und Mensch-Technik-Interaktion ist in den Augen der Gutachter:innen eine sinnvolle inhaltliche und organisatorische Neuerung.

1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Bachelorstudiengang „Physician Assistant – Arztassistent“ ist gemäß § 4 der Studien- und Prüfungsordnung (SPO) als Vollzeitstudiengang in Präsenz konzipiert. Für das Absolvieren des Studiengangs werden 240 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben. Die Regelstudienzeit beträgt acht Semester.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengangsprofile ([§ 4 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Im Modul 8.6 „Bachelorarbeit und Kolloquium“ (15 CP) des Bachelorstudiengangs „Physician Assistant – Arztassistent“ ist die Abschlussarbeit (zwölf CP) enthalten, in der die Studierenden ein Problem aus dem Fachbereich des Physician Assistant selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden bearbeiten. Drei CP entfallen auf ein Kolloquium.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Qualifikationsvoraussetzungen für den Zugang zum Bachelorstudiengang „Physician Assistant – Arztassistent“ ist gemäß § 3 der SPO der Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung gemäß Art. 88 Abs. 2, 5, 6 und 10 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG) jeweils in Verbindung mit der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern (QualV) vom 02.11.2007 in der jeweils geltenden Fassung oder alternativ eine erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung in einem Gesundheitsberuf – orientiert an den Berufsbildern des Hochschulverbundes für Gesundheitsfachberufe e. V. – mit einer anschließenden dreijährigen Berufspraxis. Zudem müssen Bewerber:innen, die ihre Hochschulzulassung nicht in einer deutschsprachigen Bildungseinrichtung erworben haben, deutsche Sprachkenntnisse auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER) nachweisen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Für den erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiengangs „Physician Assistant – Arztassistent“ wird gemäß § 12 Abs. 2 SPO der Abschlussgrad „Bachelor of Science“ (B.Sc.) vergeben. Im Diploma Supplement wird der dem Abschluss zugrunde liegende, individuelle Studienverlauf ausgewiesen. Im Diploma Supplement liegt unter 2.1 eine fehlerhafte Ausweisung des Abschlussgrads vor: Hier wird aktuell unter „Name of Qualification“ der Studiengangsname „Physician

Assistant – Arztassistentz“ und unter „Title Conferred“ der Abschlussgrad genannt. Der Abschlussgrad „Bachelor of Science“ ist unter „Name of Qualification“ zu nennen, es handelt sich um einen Abschlussgrad und nicht um einen Titel.

Das Diploma Supplement liegt in aktueller Fassung (HRK 2018) und in Englisch vor.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist teilweise erfüllt.

Nach eingehender Beratung mit der Hochschule schlägt die Agentur dem Akkreditierungsrat folgende Auflage vor:

- Die Eintragung des Abschlussgrads unter 2.1 des Diploma Supplements ist zu korrigieren.

Modularisierung ([§ 7 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Studiengang ist vollständig modularisiert. Allen Modulen werden ECTS-Punkte zugeordnet. Insgesamt sind im Studiengang „Physician Assistant – Arztassistentz“ 47 Module vorgesehen, von denen 45 studiert werden müssen. Für die Module werden in der Regel zwischen fünf und sechs CP vergeben. Ausnahmen sind die Module 1.5 „Wissenschaftliches Arbeiten“ (zwei CP), 1.6 „Kommunikation und Präsentation“ (zwei CP), die Module 2.6 „Studium Generale I bis III“, 7.1 „Praxisphase“ (25 CP) und 8.6 „Bachelorarbeit und Kolloquium“ (15 CP). Die hochschulische Begründung für Module unter fünf CP wird unter Kriterium § 12 Abs. 5 (Studierbarkeit) dargelegt. Alle Module werden innerhalb von einem Semester abgeschlossen.

Die Modulbeschreibungen enthalten Informationen zu den Inhalten und Qualifikationszielen des Moduls, zu den Lehr- und Lernformen, zur Verwendbarkeit des Moduls, zu den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten (Prüfungsart), zu den ECTS-Leistungspunkten, zur Dauer und Häufigkeit des Angebots sowie zum Arbeitsaufwand insgesamt aufgeteilt in Präsenzzeit, Simulationslehre im Skills Lab, Selbstlernzeit und Praxiszeit. Darüber hinaus werden die modulverantwortlichen Professuren genannt sowie (Grundlagen-)Literatur angegeben.

Der Umfang oder die Dauer der Prüfungen wird im semesterspezifischen Studien- und Prüfungsplan definiert. Dieser Plan wird jedes Semester zwei Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit veröffentlicht. Bei einigen Prüfungsleistungen sind Dauer/Umfang der Prüfungen zusätzlich dazu bereits im Modulhandbuch dargelegt.

Eine relative Note wird entsprechend den Vorgaben des ECTS Users' Guide im Diploma Supplement auf der Grundlage des § 29 Abs. 4 der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung (APO) ausgewiesen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Leistungspunktesystem ([§ 8 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Die Anwendung des European Credit Transfer Systems (ECTS) ist grundsätzlich gegeben. Der Bachelorstudiengang „Physician Assistant – Arztassistentz“ umfasst 240 CP. Pro Semester werden 30 CP vergeben, mit Ausnahme des ersten Semesters (29 CP) und des zweiten Semesters (31 CP). Jedes Studienjahr beinhaltet 60 CP. Für jedes Modul sind im Anhang der SPO maximal drei Prüfungen festgelegt, mit deren Absolvieren die CP erworben werden. Aus diesen drei Prüfungen wählt die modulverantwortliche Lehrkraft eine Prüfung aus. Die finale Prüfungsform

wird spätestens zwei Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit durch die Lehrenden des Moduls festgelegt und in einer Anlage des Studien- und Prüfungsplans veröffentlicht.

Für die Bachelorarbeit sind in dem Modul 8.6 „Bachelorarbeit und Kolloquium“ 360 Arbeitsstunden (zwölf CP) und für das begleitende Kolloquium 90 Arbeitsstunden (drei CP) vorgesehen. Pro CP sind gemäß § 23 der APO 30 Arbeitsstunden hinterlegt. Der gesamte Workload beträgt 7.200 Stunden. Er gliedert sich in den Pflichtmodulen in 1.709 Stunden Präsenzstudium, 441 Stunden Simulationslehre im Skills Lab, 3.130 Stunden Selbststudium und 1.470 Stunden Praxiszeit. Im Wahlpflichtbereich absolvieren die Studierenden zusätzlich je nach Auswahl der thematisch unterschiedlichen Module zwischen 90 und 120 Stunden Präsenzstudium, zwischen 60 und 90 Stunden Simulationslehre im Skills Lab und 270 Stunden Selbstlernzeit.

In folgenden Modulen werden für Praxiszeiten CP vergeben: Modul 1.7 „Praxiseinsatz Station I“ (120 Stunden Praxis), Modul 2.5 „Praxiseinsatz Station II“ (120 Stunden Praxis), Modul 3.6 „Praxiseinsatz Allgemeine Medizin“ (120 Stunden Praxis), Modul 4.6 „Praxiseinsatz Notaufnahme“ (120 Stunden Praxis), Modul 5.6 „Praxiseinsatz Endoskopie und Funktionsdiagnostik“ (120 Stunden Praxis), Modul 6.5 „Praxiseinsatz Operationssaal“ (120 Stunden Praxis), Modul 7.1 „Praxisphase“ (750 Stunden Praxis). Zusätzlich zu den bereits in den Modulen der Praxiseinsätze integrierten Begleitveranstaltungen steht für die Studierenden außercurricular je Praxiseinsatz eine weitere Lehrveranstaltung zum Theorie-Praxis-Transfer zur Verfügung. Die Belegung dieser Module ist fakultativ.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Anerkennung und Anrechnung ([Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV](#))

Sachstand/Bewertung

Die Anerkennung von in anderen Studiengängen erbrachten Leistungen ist in § 20 der APO gemäß den Vorgaben der Lissabon-Konvention geregelt.

Nachgewiesene gleichwertige Kompetenzen und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, werden gemäß § 20 Abs. 3 der APO bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen CP angerechnet.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 9 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Zur Durchführung der Praxiszeit liegen Kooperationsverträge mit dem Klinikum Landshut, dem Kinderkrankenhaus St. Marien, LAKUMED – Landshuter Kommunalunternehmen für medizinische Versorgung sowie dem DONAUISAR Klinikum Deggendorf-Dingolfing-Landau vor.

Es handelt sich bei den Kooperationsvereinbarungen um Kooperationen mit Praxisstellen und nicht mit außerhochschulischen Bildungseinrichtungen. Folglich ist das Kriterium nicht einschlägig. Die Kooperationen werden unter Kriterium § 12 Abs. 1 S. 1 bis 3 und 5 dargestellt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist nicht einschlägig.

2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Bei der Erstakkreditierung des Bachelorstudiengangs „Physician Assistant – Arztassistentz“ fanden die Gutachter:innen einen im Aufbau befindlichen Studiengang vor, der durch engagierte Lehrende getragen wird. Die erste Kohorte der Studierenden befand sich zum Zeitpunkt der Begutachtung im fünften Semester.

Schwerpunkte der Vor-Ort-Begutachtung waren die Organisation und die Qualitätssicherung der Praxiszeiten sowie der Personalbedarf des Studiengangs. Außerdem wurden die Lehr- und Prüfungsformen sowie der Einsatz des Skills Labs diskutiert. Die Gutachter:innen sehen die aktuelle Lehrsituation kritisch. Um die personelle Ausstattung des Studiengangs nachhaltig zu sichern, halten sie mittel- und langfristige verbindlichen Aufwuchsplan, der die Lehre entsprechend den landesrechtlichen Vorgaben abdeckt, für wesentlich. Für die kurzfristige Abdeckung und Verbesserung der Ausstattung mit Lehrpersonal schlagen sie gezielte Maßnahmen zur Beauftragung vor. Sie appellieren an die Hochschulleitung, dem Studiengang angemessene personelle Ressourcen zur Verfügung zu stellen.

Die Hochschule verzichtete auf die Inanspruchnahme einer Qualitätsverbesserungsschleife.

2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 StAkkrStV i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a StAkkrStV und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))

Sachstand

Der Bachelorstudiengang „Physician Assistant – Arztassistentz“ befähigt gemäß § 2 der SPO zur selbstständigen Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und zu eigenverantwortlichem Handeln in der Diagnostik und Therapie von Patient:innen unter ärztlicher Delegation in der klinischen und ambulanten Gesundheitsversorgung. Die Absolvent:innen sind in der Lage, komplexe Dokumentations- und Managementprozesse zu übernehmen und an der Entwicklung von Qualitätsmanagementkonzepten, Risikomanagementkonzepten, Leitlinien und Expertenstandards mitzuwirken. Zudem können sie interprofessionell fachlich kommunizieren und effektiv zusammenarbeiten. Des Weiteren vermittelt der Studiengang Fachwissen im Bereich der technischen Medizin, beispielsweise Radiologie, Intensivmedizin und Chirurgie. Die Absolvent:innen können rationale und ethisch begründete Entscheidungen treffen und kritisch reflektieren, um Aufgaben verantwortungsvoll zu lösen. Sie sind in der Lage relevante Forschungsgebiete auf dem neuesten Stand der gesicherten Erkenntnisse zu erschließen und forschungsgestützte Problemlösungen wie auch neue Technologien in das berufliche Handeln zu übertragen, sowie berufsbezogene Fort- und Weiterbildungsbedarfe zu erkennen.

Die Persönlichkeitsentwicklung wird im Studiengang durch die Anbahnung sozialer Kompetenzen gefördert. Die Studierenden entwickeln Team- und Kommunikationsfähigkeit, Empathie sowie ethische und moralische Werte. Sie lernen, ethische Grundsätze in ihrer beruflichen Praxis zu beachten, verantwortungsvoll zu handeln, die Vertraulichkeit der Patient:innendaten zu wahren sowie die Würde und Autonomie der Patient:innen zu achten.

Die Inhalte des Bachelorstudiengangs „Physician Assistant - Arztassistentz“ orientieren sich an den gemeinsamen Empfehlungen der Bundesärztekammer und der Kassenärztlichen Bundesvereinigung „Physician Assistant – Ein neuer Beruf im deutschen Gesundheitswesen“.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Da das Berufsbild des Physician Assistant in Deutschland noch neu ist, existieren keine gesetzlichen Grundlagen und die Einsatzmöglichkeiten der Absolvent:innen werden individuell von den einzelnen Arbeitgeber:innen festgelegt. Die Hochschule informiert an Studieninformationstagen und während des Studiums über die beruflichen Möglichkeiten und Einschränkungen auf dem aktuellen Arbeitsmarkt. In einer Informationsveranstaltung während des Studiums wird auch die Anschlussfähigkeit an Masterstudiengänge besprochen. Die Studierenden bestätigen, dass sie transparente und ausreichende Informationen zu diesem Thema erhalten. In den Augen der Gutachter:innen sorgt die Hochschule für eine angemessene Aufklärung zu Berufsmöglichkeiten und Anschlussfähigkeit.

Die Gutachter:innen stellen fest, dass die Modulinhalte sowie der modulbezogen beschriebene Kompetenzerwerb die fachliche und wissenschaftliche Befähigung, die Befähigung zur Aufnahme einer qualifizierten Erwerbstätigkeit sowie die Persönlichkeitsbildung umfassen. Die Ansprüche der Hochschule bezogen auf die Persönlichkeitsbildung der Studierenden einschließlich des Bewusstseins ihrer zivilgesellschaftlichen, politischen und kulturellen Rolle als Absolvent:innen sind nachvollziehbar dargelegt.

Im Studiengang ist ein Modul zum wissenschaftlichen Arbeiten im Umfang von zwei CP implementiert. Auf die Frage, welche anderen Module die wissenschaftliche Befähigung der Studierenden fördern, legt die Hochschule dar, dass auch in anderen Modulen der Umgang mit Forschungsliteratur und Studien stattfindet und dadurch eine wissenschaftliche Denkweise eingeübt werde. Auch das Lesen und Verstehen von Leitlinien sei prinzipiell ein Kontakt mit der Forschung, da sich diese aus vorangegangenen Forschungsergebnissen speisen. Um keine ungewollten Redundanzen zu erzeugen, spreche sich das Lehrpersonal der unterschiedlichen Module untereinander ab. Außercurricular finde auch ein Journal Club statt, in dem aktuelle Paper besprochen werden. Die Gutachter:innen können den Erläuterungen der Hochschule folgen, halten die curriculare wissenschaftliche Befähigung aber für unzureichend, um das Bachelorniveau des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse zu erreichen. Die wissenschaftliche Befähigung auf Bachelorniveau des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse ist im Studiengang zu stärken.

Aus den Modulbeschreibungen geht darüber hinaus hervor, dass in den Qualifikationszielen nicht alle Kompetenzdimensionen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse abgedeckt sind. Die Module fokussieren insbesondere auf die Dimension „Wissen und Verstehen“, während die restlichen Dimensionen und ganz besonders „Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen“ nur marginal Eingang findet. In den Augen der Gutachter:innen zeigt sich dies auch in den Gesprächen mit den Lehrenden. Bei der Beschreibung der eigenen Lehre und auch der Prüfungsformen (vgl. dazu auch Auflagen unter den Kriterien § 12 Abs. 1 S. 1 bis 3 und 5 sowie § 12 Abs. 4) steht der Wissenserwerb im Vordergrund, während die eigene Anwendung und die Transferleistungen unterrepräsentiert sind. Die Kompetenzdimensionen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse sind auf Bachelorniveau in den Modulbeschreibungen abzubilden. Dies betrifft insbesondere die Dimensionen „Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen“.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist teilweise erfüllt.

Das Gutachter:innengremium schlägt folgende Auflage vor:

- Entsprechend dem Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse sind in den Modulbeschreibungen die wissenschaftliche Befähigung auf Bachelorniveau zu stärken und die Kompetenzdimensionen auf Bachelorniveau abzubilden. Dies betrifft insbesondere die Dimensionen „Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen“.

Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO)

Sachstand

Das Curriculum ist wie folgt aufgebaut:

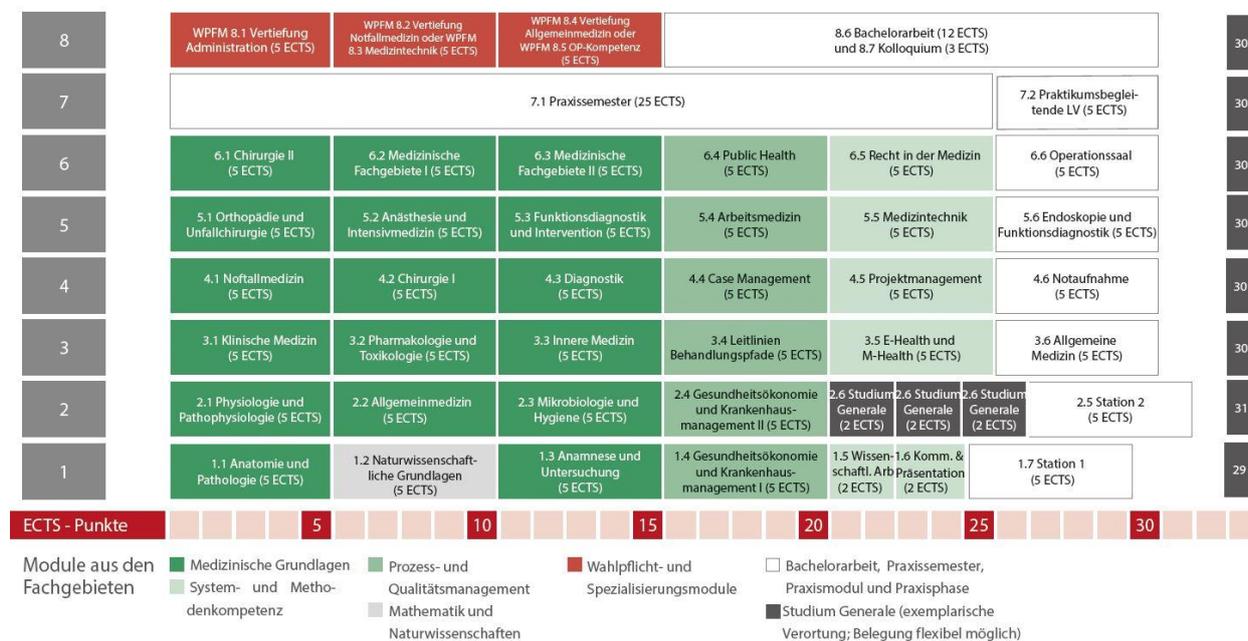


Abb. 1: Modulübersicht Bachelorstudiengang „Physician Assistant – Arztassistent“.

Das Grundstudium beinhaltet medizinische Grundlagen, die Vermittlung von Inhalten des Prozess- und Qualitätsmanagements sowie den Erwerb von System- und Methodenkompetenz. Im ersten Semester beschäftigten sich die Studierenden, neben einer Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten (zwei CP), mit den Themen Kommunikation und Präsentation und mit naturwissenschaftlichen Grundlagen; sie erwerben Kompetenzen im Bereich Krankenhausmanagement, Anamnese sowie Untersuchung und erarbeiten sich Kenntnisse der Anatomie und Pathologie. Im zweiten Semester vermittelt der Studiengang Wissen in den Bereichen Physiologie, Pathophysiologie, Allgemeinmedizin, Mikrobiologie und Hygiene. Außerdem vertiefen die Studierenden ihre Kenntnisse im Krankenhausmanagement.

Die Studierenden belegen drei Module (jeweils zwei CP) aus dem Studium Generale, um Schlüsselkompetenzen entsprechend der eigenen Interessen und beruflichen Zukunftsplanung zu erwerben. Die Module werden jedes Semester angeboten, im Studienverlaufsplan sind sie im zweiten Semester vorgesehen. Die Module des Studium Generale schließen mit einer unbenoteten Prüfungsleistung ab.

Das dritte Semester beinhaltet Module zur klinischen und inneren Medizin, zur Pharmakologie und Toxikologie, zu digitalen Aspekten der medizinischen Versorgung sowie des Gesundheitsmanagements und zu den Leitlinien von Behandlungspfaden. Im vierten Semester erwerben die Studierenden Kompetenzen im Case und Projektmanagement und belegen Module zu den Themen Notfallmedizin, Chirurgie und Diagnostik. Darauf aufbauend vermittelt der Studiengang im fünften Semester Kenntnisse in der Medizintechnik, Epidemiologie, Orthopädie, Unfallchirurgie, Anästhesie, Intensivmedizin, Funktionsdiagnostik und Intervention. Im sechsten Semester vertiefen die Studierende ihre Kenntnisse in der Chirurgie, lernen unterschiedliche Fachgebiete kennen und beschäftigen sich mit Public Health und relevanten juristischen Aspekten. Nach dem Praxissemester im siebten Semester wählen die Studierenden im achten Semester aus fünf verschiedenen Wahlpflichtmodulen drei Vertiefungen aus. Zur Auswahl stehen: Administration, Notfallmedizin, Medizintechnik, Allgemeinmedizin, OP-Kompetenz (jeweils fünf CP). Das Studium wird mit

dem selbstständigen Anfertigen der Bachelorarbeit und dem Absolvieren eines Kolloquiums im achten Semester abgeschlossen.

Der Studiengang wird in drei Studienabschnitte eingeteilt: Der erste Studienabschnitt umfasst das erste und zweite Semester, der zweite Studienabschnitt das dritte und vierte Semester und der dritte Studienabschnitt das fünfte bis achte Semester. Bis zum Ende der ersten Studienphase müssen die Studierenden die Module 1.1 „Anatomie und Pathologie“ und 2.1 „Physiologie und Pathophysiologie“ erfolgreich absolviert haben. Der Eintritt in die dritte Studienphase setzt den Erwerb von allen 54 CP des ersten Studienabschnitts inklusive des Studium Generale voraus. Die Studierenden können sich frühestens ab dem sechsten Semester und mit dem Erwerb von mindestens 150 CP zum praktischen Studiensemester und zur Bachelorarbeit anmelden (vgl. § 7 SPO).

Der Studiengang beinhaltet insgesamt 1.470 Stunden Praxiszeit, die sich auf die Module 1.7, 2.5, 3.6, 4.6, 5.6, 6.5 und 7.1 verteilen. Jedes der ersten sechs Semester beinhaltet ein Praxismodul, das 120 Stunden Praxiszeit beinhaltet. Im praktischen Studiensemester (siebtes Semester) belegen die Studierenden die Module 7.1 „Praxisphase“ und 7.2 „Praxisbegleitende Lehrveranstaltung“ (5 CP; findet als Online-Lehre statt, wobei ein Großteil des Moduls in synchroner Online-Lehre durchgeführt wird). Das Modul 7.1 (25 CP, 750 Stunden Praxiszeit) enthält 20 Stunden Praktikum.

Das praktische Studiensemester wird in § 8 der SPO und den §§ 37 bis 44 der APO geregelt. Studierende, mit einschlägiger Praxiserfahrung, können gemäß § 8 Abs. 5 SPO einen Antrag auf Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen auf das Praxismodul stellen. Gemäß § 41 der APO sind die Studierenden eigenständig für die Beschaffung von Praxisstellen zuständig, die Hochschule unterstützt die Studierenden auf Wunsch bei der Suche. Die Hochschule prüft, ob der Ausbildungsplan an der vorgeschlagenen Ausbildungsstelle umgesetzt werden kann und genehmigt diese. Die Studierenden schließen mit der Praxiseinrichtung einen Ausbildungsvertrag ab; die Hochschule stellt hierzu einen Mustervertrag zur Verfügung.

Die Betreuung der Studierenden durch die Hochschule während der Zeit im praktischen Studiensemester wird gemäß § 44 der APO von einer Lehrkraft oder mehreren Lehrkräften übernommen. Die Hochschule legt dar, dass die Studierenden während der Praxiszeit von Fachärzt:innen angeleitet werden. Eine formale Regelung darüber, dass die Praxiseinrichtung eine Praxisanleitung zur Verfügung stellt, welche Pflichten die Praxisanleitung hat und über welche Mindestqualifikation sie verfügt, findet sich nicht.

Die Praxiszeit in den restlichen Modulen wird in § 5 Abs. 4 der SPO geregelt. Gemäß § 5 Abs. 4 SPO dokumentieren die Studierenden den Erwerb praktischer Fähigkeiten in den praktischen Modulen 1.7, 2.5, 3.6, 4.6, 5.6 und 6.5 in einem Logbuch und lassen sich dies durch eine:n Fachärzt:in bestätigen. Im Logbuch, das die Studierenden von der Hochschule erhalten, sind alle zu erwerbenden Fertigkeiten nach dem definierten Tätigkeitsrahmen der Bundesärztekammer und der Kassenärztlichen Vereinigung hinterlegt. Der:die Praxisbeauftragte der Fakultät Interdisziplinäre Studien entscheidet über die Erfüllung der im Logbuch definierten Anforderungen.

Zudem fungiert der:die Praxisbeauftragte als Ansprechperson für Studierende und Praxiseinrichtungen; er:sie übernimmt die Organisation und Durchführung von regelmäßigen Austauschforen mit den Praxispartner:innen und die Konzeption von Lernaufgaben für die Praxismodule. Es finden unterschiedliche Austauschformate statt: Am Anfang jedes Semesters wird das Feedback der Studierenden in Hinblick auf den im letzten Semester absolvierten Praxiseinsatz nachbesprochen. Vor der Praxisphase findet ein Austausch zu Einsatzgebieten der Studierenden statt. Während der Praxisphase steht der:die Praxisbeauftragte auch den Studierenden und der Praxisstelle für Rückfragen zur Verfügung. Für den Studiengang „Physician Assistant“ wird die Aufgabe des:der Praxisbeauftragten von der Studiengangsleitung übernommen. Die Auswahl der Praxiseinrichtungen muss zu den im Modulhandbuch hinterlegten Qualifikationszielen passen. Eine Überprüfung der Eignung der Praxisstelle durch die Hochschule erfolgt nicht. Die Pflichten und die Mindestqualifikation der Praxisanleitung sowie auch die Betreuung vonseiten der Hochschule in diesen Modulen sind in keiner Ordnung geregelt.

Zur Durchführung der Praxiszeit liegen Kooperationsverträge mit dem Klinikum Landshut, dem Kinderkrankenhaus St. Marien, LAKUMED – Landshuter Kommunalunternehmen für medizinische Versorgung sowie dem DONAUISAR Klinikum Deggendorf-Dingolfing-Landau vor. In den Verträgen werden die Pflichten der Hochschule und des jeweiligen Kooperationspartners, die Zusammenarbeit und die Anzahl der zur Verfügung gestellten Praxisplätze geregelt. Die Studierenden sind selbst für die Beschaffung einer Praxisstelle verantwortlich und können neben den kooperierenden Praxiseinrichtungen auch Praxisstellen in anderen Einrichtungen auswählen. Es besteht auch die Möglichkeit, die unterschiedlichen Praxiseinsätze an unterschiedlichen Praxiseinrichtungen durchzuführen.

Der Studiengang greift darüber hinaus auf ein Skills Lab im Center of Interdisciplinary Medical and Midwifery Teaching and Training (CIMT) zurück, das sich im E-Gebäude am Campus des Standorts in Landshut befindet. Hier können die Studierenden sowohl einzelne Fertigkeiten als auch Routine- und Notfallszenarien an Simulatoren, Modellen und Geräten in realitätsnaher Umgebung trainieren und sich in diesem Umfeld den künftigen beruflichen Herausforderungen stellen. Dieser enge Zusammenhang zwischen Pädagogik und Simulationstraining ermöglicht es, bereits zu Beginn des Studiums die erlernten Kenntnisse und Fähigkeiten umzusetzen und Handlungskompetenzen situationsbezogen sowie patient:innenspezifisch im relevanten Umfeld anzuwenden und zu fördern. In folgenden Modulen ist Simulationsunterricht implementiert:

Modulname	Umfang Stunden Simulationslehre
1.1 „Anatomie und Pathologie“	30 Stunden
1.3 „Anamnese und Untersuchung“	30 Stunden
1.6 „Kommunikation und Präsentation“	fünf Stunden
1.7 „Praxiseinsatz Station I“	15 Stunden
2.1 „Physiologie und Pathophysiologie“	15 Stunden
2.2 „Allgemeinmedizin“	acht Stunden
2.3 „Mikrobiologie“	15 Stunden
2.5 „Praxiseinsatz Station II“	15 Stunden
3.1 „Klinische Medizin“	30 Stunden
3.3 „Innere Medizin“	15 Stunden
3.4 „Leitlinien, Behandlungspfade“	15 Stunden
3.6 „Praxiseinsatz Allgemeine Medizin“	15 Stunden
4.1 „Notfallmedizin“	15 Stunden
4.2 „Chirurgie I“	15 Stunden
4.3 „Diagnostik“	acht Stunden
4.4 „Case Management“	15 Stunden
4.6 „Praxiseinsatz Notaufnahme“	15 Stunden
5.1 „Orthopädie und Unfallchirurgie“	30 Stunden
5.2 „Anästhesie und Intensivmedizin“	15 Stunden
5.3 „Funktionsdiagnostik und Intervention“	15 Stunden
5.5 „Medizintechnik“	15 Stunden
5.6 „Praxiseinsatz Endoskopie und Funktionsdiagnostik“	15 Stunden
6.1 „Chirurgie II“	30 Stunden
6.2 „Medizinische Fachgebiete I“	15 Stunden

6.3 „Medizinische Fachgebiete II“	15 Stunden
6.5 „Praxiseinsatz Operationssaal“	15 Stunden
8.2 „Vertiefung Notfallmedizin“	30 Stunden
8.3 „Vertiefung Medizintechnik“	30 Stunden
8.4 „Vertiefung Allgemeinmedizin“	30 Stunden
8.5 „Vertiefung OP-Kompetenz“	30 Stunden

Abb. 2: Verteilung der Simulationslehre im Studiengang.

Das Skills Lab dient der Einübung von Routine- und Notfallszenarien, wie ärztlicher Gesprächsführung, Visite, respiratorischer und kardiozirkulatorischer Notfälle, sowie von Skillstraining, beispielsweise Nahtkurse, EKG-Kurse, Sonografie-Basics, Untersuchungstechniken, Impfungen, Viggoanlagen und Gipskurse.

Die Hochschule verfügt über ein Handbuch zum CIMT und hat ein Konzept dafür entwickelt, durch Umbauten bis 2026 mehr Skills-Lab-Räume zur Verfügung zu stellen. Darüber hinaus sind für die Verantwortlichen auf der Moodle-Plattform folgende Dokumente zu finden: Nutzungsordnung, Sicherheitseinweisung, Einweisung Simulatoren, Modelle, Geräte sowie Verbrauchsmaterialien, Einweisung AV-System, Einverständniserklärung audiovisuelle Aufzeichnung. Zwei Professori:innen fungieren als Leiter:innen des Skills Lab und sind für den Arbeitsschutz, die Organisation und das Management des CIMT zuständig. Die technische Betreuung läuft über eine:n zuständige:n Laboringenieur:in. Die technische Ausstattung ist im Handbuch beschrieben.

Als Lehrformen kommen im Studiengang neben dem Simulationsunterricht seminaristischer Unterricht, Übungen, Exkursionen, Online-Lehre und Praktika zum Einsatz.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Gutachter:innengremium stellt fest, dass im Studiengang auf Basis der Modulbeschreibungen und Erläuterungen vor Ort aktivierende Lehr- und Lernprozesse stattfinden, in die die Studierenden aktiv eingebunden sind.

Im Studiengang sind 441 Stunden Simulationslehre im Skills Lab implementiert. Die Gutachter:innen loben den hohen Anteil an Lehre im Skills Lab und erachten diese Lehrform für den Erwerb praktischer Kompetenzen als sinnvoll. Aus den Unterlagen der Hochschule geht hervor, dass die Simulationslehre im Skills Lab mit einer Gruppengröße von höchstens zwölf Studierenden durchgeführt wird. Aktuell liegt die Kohortengröße zwischen 30 und 45 Studierenden, was bedeutet, dass die jeweiligen Lehreinheiten in drei bis vier Gruppen durchgeführt werden müssen. Diese Lehrbelastung bildet sich aktuell noch nicht in der Lehrverflechtungsmatrix ab. Auch ist unklar, ob die im Skills Lab zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten für die parallel oder nacheinander stattfindenden Lehreinheiten ausreichend sind. Die Gutachter:innen erkundigen sich deshalb, wie die Lehre im Skills Lab aktuell umgesetzt wird. Die Hochschule betont zunächst, dass sich der Studiengang im Aufbau befinde und man sich bewusst sei, dass in der Zukunft mehr Personal benötigt werde. Es befinde sich ein neues Skills Lab in Planung, das in etwa 2,5 Jahren bezugsfertig sei und mehr Möglichkeiten biete. Aktuell werden punktuell Übungen durchgeführt, bei denen eine Teilnehmer:innenzahl von sechs oder zwölf Personen angestrebt wird. Dies kann nur gelingen, da studentische Tutor:innen bei der Simulationslehre unterstützen, außerdem führen auch Lehrbeauftragte Lehreinheiten, beispielsweise zur Sonographie, außerhalb der Lehrveranstaltung und in Kleingruppen in ihren Praxen durch. Die Hochschule ist sich bewusst, dass für die komplette Umsetzung des in den Modulbeschreibungen hinterlegten Umfangs an Simulationslehre im Skills Lab mehr Lehrpersonal zur Verfügung stehen muss. Dies ist insbesondere der Fall, da sich die Studierendenzahlen bis zur Vollausslastung des Studiengangs noch erhöhen werden und der Umfang an Simulationslehre in den höheren Semestern noch einmal deutlich zunimmt.

Auf Nachfrage der Gutachter:innen legt die Hochschule dar, dass der Nahtkurs mit einer Teilnehmer:innenanzahl von 25 Personen durchgeführt wurde. Es handelte sich dabei um eine

Lehreinheit am sogenannten Hands-On-Tag (siehe unten). Hierfür wurde nicht das Skills Lab, sondern ein normaler Unterrichtsraum genutzt. Die während der Vor-Ort-Begutachtung befragten Studierenden bestätigen die Aussagen der Hochschule, geben jedoch auch an, wenig Unterricht direkt im Skills Lab bisher absolviert zu haben. Die im Nahtkurs erworbenen praktischen Kompetenzen schätzen sie als zufriedenstellend ein, halten aber weitere Übungen in kleineren Gruppen für sinnvoll.

Aus Sicht der Gutachter:innen ist die Durchführung eines Nahtkurses mit einer Teilnehmer:innenanzahl von 25 Personen inakzeptabel. Aus ihrer eigenen Erfahrung wissen sie, dass sich bei Simulationslehre eine maximale Personenanzahl von zehn Teilnehmer:innen bewährt hat. Die Hochschule stimmt den Gutachter:innen zu, dass eine solche Obergrenze sinnvoll erscheint und in die zukünftige Unterrichtsplanung einfließen sollte. Als Auflage halten die Gutachter:innen fest, dass die Hochschule personelle Ressourcen vorhalten muss, um eine Durchführung der Simulationslehre im Skills Lab in einer maximalen Gruppengröße von zehn Studierenden gewährleisten zu können. Die entsprechende Auflage findet sich unter dem Kriterium § 12 Abs. 2. Zehn Teilnehmer:innen wird von den Gutachter:innen als definitive Obergrenze betrachtet, um einen angemessenen Kompetenzerwerb sicherzustellen. In den Augen der Gutachter:innen verbessert sich der Erwerb praktischer Kompetenzen, wenn man die Gruppen verkleinert, weshalb die Gutachter:innen der Hochschule empfehlen, auf eine weitere Verkleinerung der Gruppengrößen hinzuwirken. Als mittelfristiges Ziel sollte eine Gruppengröße von maximal sieben Studierenden angestrebt werden. Aktuell scheint eine Diskrepanz vorzuliegen zwischen der im Modulhandbuch hinterlegten Anzahl an Arbeitsstunden im Skills Lab und den tatsächlich dort absolvierten. Die Gutachter:innen erinnern daran, dass die schriftlichen Unterlagen als ein Abbild des aktuellen Studiengangs zu betrachten sind und nicht einer zukünftigen Version im noch fertigzustellenden Skills Lab. Sie sind überzeugt, dass die Hochschule die in den Modulbeschreibungen hinterlegten Informationen umsetzen oder diese an die aktuelle Lehrrealität anpassen wird.

Einmal pro Semester wird ein sogenannter Hands-On-Tag organisiert, bei dem die Studierenden praktische Kompetenzen erwerben und zum Teil praktische Modulabschlussprüfungen absolvieren. Die Teilnahme an dem Tag ist curricular in unterschiedlichen Modulen verankert und damit verpflichtend. Die Studierenden loben den Hands-On-Tag und auch in den Augen der Gutachter:innen ist der Fokus auf die Praxiskompetenzen zu begrüßen.

In Hinblick auf den Einsatz des Skills Lab erkundigen sich die Gutachter:innen im weiteren Verlauf nach der Entscheidung, wie viel Simulationslehre im Skills Lab in welchem Modul eingesetzt wird. So erscheint ihnen beispielsweise der Umfang von nur 15 Stunden im Skills Lab für das Modul 3.3 „Innere Medizin“ relativ niedrig, während im Modul 3.4 „Leitlinien, Behandlungspfade“ ebenfalls 15 Stunden angesetzt sind, was in den Augen der Gutachter:innen für die Inhalte nicht notwendig ist. Die Hochschule legt dar, dass die zu erwerbenden praktischen Kompetenzen sowie der Umfang der dafür vorgesehenen Simulationslehre im Modulhandbuch fixiert werden. Wann genau im Rahmen der Lehrveranstaltung das Skills Lab einbezogen werde, entscheiden die Lehrenden selbst. Im Modul 3.4 „Leitlinien, Behandlungspfade“ sei in dieser Zeit ein Gipskurs durchgeführt worden. Darüber hinaus legen die Lehrenden des Studiengangs zum Thema Gestaltung der Lehrveranstaltungen dar, dass insbesondere die Lehrbeauftragten Beispiele aus der Praxis mitbringen und so für einen Theorie-Praxis-Transfer sorgen. Die Selbstlernzeit wird durch Arbeitsaufträge strukturiert, die man in der darauffolgenden Sitzung in Form des Flipped Classroom bespreche. Aus Sicht der Gutachter:innen geht aus den Modulbeschreibungen und den Gesprächen vor Ort hervor, dass die Stimmigkeit zwischen den Qualifikationszielen eines Moduls, seiner Inhalte, seiner Lehrformen und seiner Abschlussprüfung nicht immer gegeben ist. Darüber hinaus zeigt sich das bereits im letzten Absatz thematisierte Problem, dass die in den Gesprächen auftretenden Themen der Lehrveranstaltungen in dieser Form nicht in den Modulbeschreibungen abgebildet sind, und damit eine wahrnehmbare Diskrepanz zwischen den schriftlichen Unterlagen und der gelebten Realität des Studiengangs existiert.

Die Gutachter:innen formulieren die Auflage, dass die Lehrformen (Skills Lab, Präsenzlehre, Selbststudienzeit, Praxiszeit), die Modulhalte und die Prüfungsformen stimmig aufeinander zu beziehen sind. Dies bedeutet, dass die Wahl von Präsenzzeit, Skills Lab, Praxiszeit und

Selbststudienzeit besser reflektiert wird und diese so aufeinander bezogen werden, dass die Erreichung der Qualifikationsziele gewährleistet werden kann. Die vermittelten Inhalte der Module sind so auszuwählen, dass sie die Erreichung der Qualifikationsziele sicherstellen. Die Prüfung muss so konzipiert werden, dass eine kompetenzorientierte Überprüfung der Qualifikationsziele stattfindet (vgl. auch Auflage zu kompetenzorientierten Prüfungen unter Kriterium § 12 Abs. 4).

Im Studiengang sind sowohl sechs Praxismodule als auch ein Praxissemester implementiert. Die Gutachter:innen nehmen zur Kenntnis, dass wenige Regelungen zur Praxiszeit im Studiengang vorhanden sind. Die Hochschule legt dar, dass sich der Studiengang noch im Aufbau befindet und diese Regelungen noch entwickelt werden müssen. Aus Sicht der Gutachter:innen fehlen damit Strukturen, um die Qualität der Praxiszeit und die Erreichung der Qualifikationsziele sicherzustellen. An die Hochschule gerichtet stellen sie die Frage, wie die Praxiseinrichtungen über die Qualifikationsziele der Praxismodule und des Praxissemesters informiert werden und darüber, was die Studierenden schon können und wo sie eingesetzt werden können und sollen. Die Hochschule erläutert, dass die Qualifikationsziele in den Modulhandbüchern dargelegt sind und die Praxiseinrichtungen zusätzlich ein Infoblatt mit curricularen Inhalten erhalten. Dies wird von den Studierenden bereits bei der Bewerbung bei einer Praxiseinrichtung beigelegt. Im Logbuch werden dann die Aufgaben dokumentiert und somit der Kompetenzerwerb ersichtlich gemacht. Die genannten Informationsschreiben liegen den Gutachter:innen nicht vor, weshalb nicht beurteilt werden kann, ob sie eine adäquate Art darstellen, die Aufklärung der Praxiseinrichtungen und die Erreichung der Qualifikationsziele zu gewährleisten. Die an die Praxiseinrichtungen gerichteten Informationsschreiben zu den einzelnen Praxismodulen und dem Praxissemester sind nachzureichen.

Weiterhin erkundigt sich das Gutachter:innengremium nach den Möglichkeiten zum Absolvieren der Praxiszeit bei den Kooperationspartnern oder selbst gewählten Praxiseinrichtungen. Die Hochschule legt dar, dass aktuell mit vier medizinischen Praxiseinrichtungen Kooperationsverträge vorliegen. An weiteren Praxiskooperationen arbeite man kontinuierlich.

Die Studierenden bewerben sich selbstständig bei Praxiseinrichtungen, unabhängig davon, ob es sich dabei um Kooperationspartner oder andere Einrichtungen handelt. Generell können die Studierenden frei entscheiden, in welchen Einrichtungen (Kooperationspartner oder selbst gewählte Praxiseinrichtungen) sie ihre Praxiszeit ableisten, eine Eignungsprüfung der Praxiseinrichtungen findet nicht statt. Für das Praxissemester (siebtes Semester) wird ein Vertrag zwischen den Studierenden und den Praxiseinrichtungen geschlossen, für die sechs Praxismodule ist ein solches Procedere nicht vorgesehen. Dass für das Praxissemester mehr Regulierungen vorliegen als für die Praxismodule, leitet sich von der Tatsache ab, dass die Bachelorstudiengänge der Hochschule regelhaft ein Praxissemester inkludieren, sodass entsprechende Regelungen in der Rahmenprüfungsordnung studiengangübergreifend hinterlegt sind.

Die Hochschule verfügt über eine Vorlage des Vertrags zwischen Studierenden und Praxiseinrichtung ausschließlich für das Praxissemester, nicht aber für die restlichen Praxismodule. Den Gutachter:innen liegt die Vertragsvorlage nicht vor, weshalb sie eine Nachreichung des Dokuments fordern.

Die Hochschule legt dar, dass bei Problemen während der Praxiszeit und auch bei der Beschaffung einer Praxisstelle die Studiengangsleitung zur Verfügung steht. Auf die Frage nach bisher aufgetretenen Problemen in Bezug auf die Praxis erläutern die Studierenden, dass ihnen Fälle bekannt sind, bei denen die selbstständige Beschaffung einer Praxisstelle wider Erwarten nicht erfolgreich war und die Hochschule kurzfristig für eine Praxisstelle bei einem der Kooperationspartner sorgte. Die Studierenden erklären weiterhin, dass es bisher beim überwiegenden Großteil der Studierenden keine Probleme bei der Beschaffung der Praxisstellen gab. In den ersten Semestern leisten die meisten Studierenden ihre Praxiszeit bei den Kooperationspartnern ab, in späteren Semestern suchen sich viele selbstständig gezielt Praxiseinrichtungen.

Überdies erkundigen sich die Gutachter:innen nach der Vergütung für die Studierenden im Praxissemester. Dies sei aktuell nicht im Vertrag zwischen den Studierenden und den Praxisstellen geregelt, da es für die Berufsgruppe des Physician Assistant keine verbindliche Regelung hierzu

gebe. Die Gutachter:innen ermutigen die Hochschule, sich daran zu beteiligen, Mindeststandards für die Studierenden dieses Fachs zu etablieren. In ihren Augen ist es möglich, eine Vergütung in den Verträgen festzulegen oder zumindest zu empfehlen. Eine angemessene Vergütung sollte daher im Kooperationsvertrag oder ähnlichen Dokumenten für das Praxissemester festgelegt werden.

Auf die Frage nach der Anwesenheitspflicht während der Praxiszeit geben die Studierenden an, dass eine Anwesenheitspflicht für 80 % der Praxisstunden bestehe. Die Gutachter:innen halten dies für sinnvoll, da nur durch die aktive Teilnahme am Praktikum die Erreichung der Qualifikationsziele möglich ist. Eine Anwesenheitspflicht ist aktuell in keiner Ordnung hinterlegt. Einzige Erwähnung findet die Anwesenheitspflicht in einer Fußnote auf Seite 3 des semesterweise ausgegebenen Studien- und Prüfungsplans.

In Hinblick auf die im Studiengang implementierte Praxiszeit kommen die Gutachter:innen zu dem Ergebnis, dass die Etablierung von Strukturen dringend notwendig ist. Dies betrifft die bereits thematisierten Aspekte, hinzukommt aber auch die Notwendigkeit von qualifizierter Betreuung vonseiten der Hochschule und Anleitung vonseiten der Praxiseinrichtung. Eine Praxisanleitung ist aktuell nicht in allen Praxiseinrichtungen vorhanden und die Notwendigkeit dieser Position ist in keiner Ordnung hinterlegt. Dass die komplette hochschulische Praxisbetreuung von über 100 Studierenden aktuell von der Studiengangsleitung übernommen wird, halten die Gutachter:innen nicht für durchführbar, zumal die Studiengangsleitung ebenfalls für einen Großteil der Lehre und für den inhaltlichen, organisatorischen und didaktischen Aufbau des Studiengangs verantwortlich ist (vgl. auch Auflagen zum Personal unter Kriterium § 12 Abs. 2).

Abschließend halten die Gutachter:innen fest, dass für die Praxisphasen des Studiengangs (Praxismodule und Praxissemester) folgende Aspekte in einer Ordnung zu regeln sind: Die Verantwortung für die Beschaffung eines Praktikumsplatzes, die Prüfung der Eignung von Praxisstellen, der regelmäßige Austausch zwischen Hochschule und Praxisstellen, das Vorhandensein einer qualifizierten Praxisanleitung, ihre Pflichten und ihre Mindestqualifikation, die Zuständigkeit für die Betreuung vonseiten der Hochschule, die Qualitätssicherung der Praxiszeit und die Anwesenheitspflicht während der Praxiszeit.

Eines der von der Hochschule genannten Qualifikationsziele ist die als organisatorische Kompetenz kategorisierte Teamkoordination, die auch die Führung von Teams inkludiert und damit eine Führungskompetenz darstellt. Die Gutachter:innen bitten die Hochschule, näher zu spezifizieren, was sie unter dieser Führungskompetenz verstehe und in welchen Modulen der Kompetenzerwerb stattfindet. Die Hochschule legt dar, dass es sich hierbei um eine Form der Führungskompetenz handle, die auf interprofessionelle Zusammenarbeit fokussiere. Die Studierenden lernen, u.a. in Rollenspielen, die verschiedenen professionellen Rollen im Kliniksetting kennen und erwerben dadurch ein besseres Verständnis zur Zusammenarbeit im Team. Dies finde beispielsweise in den Modulen 1.4 „Gesundheitsökonomie und Krankenhausmanagement“, 1.6 „Kommunikation und Präsentation“ sowie 4.5 „Projektmanagement“ statt. Aus Sicht der Gutachter:innen ist die Reflexion der unterschiedlichen professionellen Rollen und der Erwerb interprofessioneller Kompetenzen sinnvoll. Die Fähigkeit, in einem interprofessionellen Team zusammenzuarbeiten schließt aber nicht automatisch die Fähigkeit zur Teamführung und -koordination ein. Für Letzteres ist kein Erwerb im Modulhandbuch abgebildet. Es liegt daher eine Diskrepanz vor zwischen der in den Qualifikationszielen inkludierten Teamführungskompetenz und dem in den Modulbeschreibungen beschriebenen Kompetenzerwerb. Die in den Qualifikationszielen hinterlegte organisatorische Fähigkeit der Teamführung ist zu entfernen oder in den Modulbeschreibungen mit den dafür erforderlichen Kompetenzen zu hinterlegen.

Die Gutachter:innen bitten die Hochschule, ihre Überlegungen zu den Zulassungsvoraussetzungen darzulegen. Hier wird, entgegen den gemeinsamen Empfehlungen der Bundesärztekammer und der Kassenärztlichen Bundesvereinigung zum Physician Assistant keine einschlägige Ausbildung vorausgesetzt. Die Hochschule erläutert, dass es aufgrund der gesetzlichen Regelungen in Bayern nicht möglich sei, bei einem Bachelorstudiengang eine Ausbildung als Zugangsvoraussetzung zu verlangen. Außerdem trage man der Tatsache, dass primärqualifizierend zugelassen

wird, insbesondere durch den implementierten Theorie-Praxis-Transfer mit einer hohen Anzahl von Praxiszeiten und einem hohen Anteil praktischer Lehre Rechnung. Die Gutachter:innen nehmen dies zur Kenntnis. Weiterhin interessieren sie sich dafür, wie die Auswahl der Studienbewerber:innen und deren Zulassung abläuft. Die Hochschule erläutert hierzu, dass diese Arbeitsschritte vom Studierendenservicezentrum anhand von Numerus-Clausus-Vorgaben und festgelegten Quotenregelungen durchgeführt werden. Auch dies ist für die Gutachter:innen nachvollziehbar. Die Hochschule führt weiter aus, dass in der Studieneingangsbefragung Daten wie die geographische Herkunft der Studierenden und die Studienmotivation erfasst werden. Aus diesen Befragungen gehe hervor, dass im Studiengang etwas 80 % der Studierenden aus der Region stammen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist teilweise erfüllt.

Das Gutachter:innengremium schlägt folgende Auflagen vor:

- Die Lehrformen (Skills Lab, Präsenzlehre, Selbststudienzeit, Praxiszeit), die Modulhalte und die Prüfungsformen sind stimmig aufeinander zu beziehen.
- Die in den Qualifikationszielen hinterlegte organisatorische Fähigkeit der Teamführung ist zu entfernen oder in den Modulbeschreibungen mit den dafür erforderlichen Kompetenzen zu hinterlegen.
- Für die Praxisphasen des Studiengangs (Praxismodule und Praxissemester) sind folgende Aspekte in einer Ordnung zu regeln: Die Verantwortung für die Beschaffung eines Praktikumsplatzes, die Prüfung der Eignung von Praxisstellen, der regelmäßige Austausch zwischen Hochschule und Praxisstellen, das Vorhandensein einer qualifizierten Praxisanleitung, ihre Pflichten und ihre Mindestqualifikation, die Zuständigkeit für die Betreuung vonseiten der Hochschule, die Qualitätssicherung der Praxiszeit und die Anwesenheitspflicht während der Praxiszeit.
- Der bei der Begutachtung genannte Ausbildungsvertrag für das praktische Studiensemester im siebten Semester ist einzureichen.
- Die bei der Begutachtung genannten Informationsschreiben für die Praxiseinrichtungen sind einzureichen.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlungen:

- Eine angemessene Vergütung sollte im Kooperationsvertrag oder ähnlichen Dokumenten für das Praxissemester festgelegt werden.
- Als mittelfristiges Ziel sollte eine Gruppengröße von maximal sieben Studierenden in der Simulationslehre des Skills Lab eingehalten werden.

Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO](#))

Sachstand

Mobilitätsfenster sind im Studiengang aufgrund der Studienstruktur gegeben, da alle Module innerhalb von einem Semester abgeschlossen werden. Als Mobilitätsfenster nennt die Hochschule das Praxissemester (siebtes Semester) und das achte Semester, in denen die Studierenden Vertiefungen in Form von Wahlpflichtmodulen belegen. Bei der Planung und Organisation von Auslandsaufenthalten werden die Studierenden durch das International Office unterstützt. Überdies bietet die Hochschule Fremdsprachenkurse zur Vorbereitung an.

Es sind aktuell keine Kooperationen mit Praxiseinrichtungen im Ausland vorhanden, eine Anbahnung ist aber geplant. Die Hochschule verfügt über zahlreiche Partnerhochschulen in Europa, Asien, Australien, Nord- und Südamerika. Es liegen bislang keine Daten zur Nutzung der Mobilität vor.

Die Anerkennung von in anderen Studiengängen erbrachten Leistungen ist in § 20 der APO gemäß den Vorgaben der Lissabon-Konvention geregelt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Anerkennung von Studienleistungen entsprechend der Lissabon-Konvention ist nach Einschätzung der Gutachter:innen in § 20 der APO geregelt. Nach Auffassung der Gutachter:innen sind im Studiengang geeignete Rahmenbedingungen gegeben, die einen Auslandsaufenthalt der Studierenden an einer anderen Hochschule ermöglichen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))

Sachstand

Derzeit sind an der Fakultät Interdisziplinäre Studien 17 Professor:innen, elf Lehrkräfte für besondere Aufgaben, drei nichtwissenschaftliche Mitarbeiter:innen und fünf wissenschaftliche Mitarbeiter:innen tätig.

Die Hochschule hat eine Lehrverflechtungsmatrix zu den hauptamtlich Lehrenden eingereicht, in der die Lehre der ersten vier Semester abgebildet ist; die Planung für das fünfte sowie die folgenden Semester ist noch nicht abgeschlossen. Aus der Lehrverflechtungsmatrix gehen die Lehrenden, deren Titel/Qualifikation, ihre Denomination/Lehrgebiet, die einzelne Lehrverpflichtung insgesamt sowie die Module, in denen gelehrt wird, und die SWS, die im vorliegenden Studiengang gelehrt werden, hervor. Im Studiengang sind vier hauptamtliche Lehrende tätig, die von den in den ersten fünf Semestern zu erbringenden 116 SWS 48,3 % (56 SWS) abdecken. Aus einer weiteren Liste gehen die Lehrbeauftragten sowie deren Titel/Qualifikation, die Themen der Lehrveranstaltung sowie die Module, in denen gelehrt wird, und die SWS hervor. Die Lehrbeauftragten decken 51,7 % (60 SWS) der Lehre ab. Der Anteil der professoralen Lehre im Studiengang beträgt 48,3 % (56 SWS).

Die Denominationen der hauptamtlich an der Hochschule Lehrenden im Studiengang sind „Medizin in den Gesundheitsberufen“ (zwölf SWS im Sommersemester und 20 SWS im Wintersemester), „Medizinische Gerätetechnik“ (vier SWS im Wintersemester), „Klinische Medizin und Innovation in der medizinischen Versorgung“ (0 SWS im Sommersemester und 16 SWS im Wintersemester) und „Hebammenwissenschaft mit Schwerpunkt Schwangerschaft“ (vier SWS im Sommersemester). Eine weitere Professur mit der Denomination „Patientenorientierte Versorgungsstrategie und digitale Transformation in der Medizin“ wird ausgeschrieben und soll zum Wintersemester 2024/2025 besetzt werden.

Die Lehrverflechtungsmatrizen berücksichtigen die Simulationslehre im Skills Lab. Der vergrößerte Lehraufwand bei parallelen Gruppen in der Simulationslehre ist noch nicht abgebildet. Aktuell werden die Gruppen nur punktuell für einzelne Übungen geteilt.

Die Hochschule verfügt über eine Berufsordnung. Die Verteilung der Lehraufträge wird durch die Hochschulleitung auf Vorschlag der Fakultäten durchgeführt.

Die Hochschule hat das berufliche Profil der Lehrenden gelistet. Aus den Profilen gehen die Denomination/Stellenbeschreibung sowie die Qualifikation, die Arbeits- und Forschungsschwerpunkte, die Lehrgebiete im Bachelorstudiengang „Physician Assistant“ und das Lehrdeputat hervor.

Die hauptamtlich Lehrenden und Lehrbeauftragten können zur didaktischen Weiterbildung das Angebot des Zentrums für Innovative Lehre (BayZlel) nutzen. Jede:r neu berufene Professor:in ist verpflichtet, ein didaktisches Basisseminar sowie ein Basisseminar Rechtsgrundlagen für die Lehre beim BayZlel zu besuchen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Aus der Lehrverflechtungsmatrix geht hervor, dass aktuell eine Professur für Hebammenwissenschaft im Sommersemester mit vier SWS im Studiengang tätig ist. Die Gutachter:innen erkundigen sich nach ihrer Einbindung in den Studiengang. Die Hochschule erläutert, dass beim Studiengang „Physician Assistant“ und den zwei an der Hochschule vorhandenen Bachelorstudiengängen der Hebammenwissenschaft thematische Überschneidungen genutzt werden, um Synergieeffekte zu erzielen. Dies inkludiert das gemeinsame Konzipieren der Prüfungsform OSCE; perspektivisch sollen auch gemeinsame Simulationen im Skills Lab durchgeführt werden. Die Gutachter:innen können die Nutzung von Synergien nachvollziehen.

Wie aus den Gesprächen mit der Hochschule hervorgeht, weist der Studiengang aktuell keine geregelte Praxisbetreuung der Studierenden auf. Die Hochschule sieht eine Praxisbetreuung als notwendig, um den Kontakt zwischen Theorie und Praxis zu regeln, die Studierenden bei der Organisation ihrer Praxiszeit zu unterstützen und die Qualitätssicherung der Praxiszeit zu begleiten. Es ist laut Hochschule geplant, sich zukünftig diesen Themenbereichen zu widmen. Da das Praxissemester erst im siebten Semester durchgeführt wird, sah die Hochschule bisher noch keine Notwendigkeit hierfür. Aus Sicht der Gutachter:innen sollte keineswegs bis zum siebten Semester gewartet werden, um diesen Aufgabenbereich abzudecken. Die Studierenden absolvieren ab dem ersten Semester Praxiszeit in einem Praxismodul pro Semester (jeweils 120 Stunden Praxiszeit in den ersten sechs Semestern). Für die Praxisbetreuung der Studierenden ist bereits jetzt ausreichend einschlägig qualifiziertes Personal vorzuhalten.

Des Weiteren ist die Durchführung der im Modulhandbuch hinterlegten Simulationslehre im Skills Lab in einer maximalen Gruppengröße von zehn Studierenden sicherzustellen. Durch diese Kleingruppen erhöht sich der Bedarf an Lehrpersonal. Eine Lehrverflechtungsmatrix, welche die Lehre im Skills Lab in entsprechenden Kleingruppen inkludiert, ist vorzulegen. Die entsprechende Diskussion zum Einsatz des Skills Labs ist unter Kriterium § 12 Abs. 1 S. 1 bis 3 und 5 abgebildet.

Die Gutachter:innen stellen bei den Gesprächen mit den Lehrenden fest, dass die in den Modulen hinterlegte Lehrform, die Inhalte und Qualifikationsziele sowie die Prüfungsart nicht immer stimmig aufeinander bezogen sind (vgl. auch Auflage unter Kriterium § 12 Abs. 1 S. 1 bis 3 und 5). Sie erkundigen sich, inwiefern die Lehrbeauftragten didaktische Weiterbildungen erhalten. Die Hochschule legt dar, dass die hauptamtlich Lehrenden und Lehrbeauftragten Kurse am BayZiel Didaktikzentrum belegen können, was auch bis zu einem bestimmten Grad wahrgenommen wird. Die Gutachter:innen erkennen insbesondere bei den Lehrbeauftragten noch Verbesserungspotential und empfehlen, die didaktischen Kompetenzen der Lehrbeauftragten durch entsprechende Schulungen zu stärken. Des Weiteren stellen die Gutachter:innen fest, dass bei der Prüfungserstellung deutliche Mängel vorliegen. Aus Sicht der Gutachter:innen kann nicht erwartet werden, dass Lehrbeauftragte aus der Praxis die didaktischen Kompetenzen aufweisen, um selbstständig kompetenzorientierte Prüfungen zu konzipieren, die geeignet sind, die erreichten Qualifikationsziele abzufragen. Hierfür benötigen sie entsprechende Unterstützung der Hochschule. Es ist didaktisch geschultes Personal für die Erstellung kompetenzorientierter Prüfungen vorzuhalten.

Aus der Forderung nach Praxisbetreuung und Kleingruppen im Skills Lab ergibt sich die Notwendigkeit eines zeitnahen und massiven Personalaufwuchses. Die Gutachter:innen appellieren an die Hochschule, diesen Mangel schnellstmöglich zu bearbeiten. Zur mittel- bis langfristigen Absicherung der personellen Ausstattung ist aus Sicht der Gutachter:innen ein verbindlicher, belastbarer Aufwuchsplan für das hauptamtliche Lehrpersonal bis zur geplanten Vollauslastung des Studiengangs vorzulegen, aus der ein Zeitplan der Besetzung, der jeweilige Stellenumfang und die geforderte Qualifikation der zu besetzenden Stellen hervorgehen. Der Aufwuchsplan muss die Kleingruppen des Skills Labs und Personal für die Praxisbetreuung inkludieren.

Unabhängig vom geplanten Aufwuchs erkennen die Gutachter:innen bereits jetzt dringenden Bedarf zur Aufstockung der professoralen Lehre. Aktuell sind vier hauptamtliche, professorale Lehrende im Studiengang tätig, wobei die Studiengangsleitung einen Großteil der Lehre übernimmt. Es ist bereits jetzt eine Überlastung des Lehrpersonals zu erkennen. Sollte eine der hauptamtlichen Lehrkräfte ausfallen, verfügt die Hochschule über keine Möglichkeit, diesen Ausfall zu

kompensieren. Zudem sollte eine der Hauptaufgaben der Studiengangsleitung sein, den Aufbau des Studiengangs organisatorisch, inhaltlich und didaktisch zu verantworten. Mit der aktuellen personellen Ausstattung halten die Gutachter:innen die Lehre, wie sie im Moment durchgeführt wird, für gefährdet, weshalb sie zusätzlich zum ebenfalls notwendigen Aufwuchs eine sofortige Aufstockung des Lehrpersonals als unumgänglich sehen. Zur Entlastung der Studiengangsleitung und des Lehrpersonals ist die Besetzung einer weiteren Professur im Umfang von mindestens 0,5 VZÄ anzuzeigen. Den Gutachter:innen ist dabei bewusst, dass es sich hier um eine nur kurzfristige Entlastung handelt, auf den ein deutlicher Aufwuchs folgen muss.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist teilweise erfüllt.

Das Gutachter:innengremium schlägt folgende Auflagen vor:

- Es ist ein verbindlicher, belastbarer Aufwuchsplan für das hauptamtliche Lehrpersonals bis zur geplanten Vollaustattung des Studiengangs vorzulegen. Dieser muss die Kleingruppen des Skills Labs und Personal für die Praxisbetreuung inkludieren.
- Es ist didaktisch geschultes Personal für die Erstellung kompetenzorientierter Prüfungen vorzuhalten.
- Zur Entlastung der Studiengangsleitung und des Lehrpersonals ist die Besetzung einer weiteren Professur im Umfang von mindestens 0,5 VZÄ anzuzeigen.
- Für die Praxisbetreuung der Studierenden ist ausreichend einschlägig qualifiziertes Personal vorzuhalten.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlung:

- Die didaktischen Kompetenzen der Lehrbeauftragten sollten durch entsprechende Schulungen gestärkt werden.

Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))

Sachstand

Im Studiengang kommt das nicht-wissenschaftliche Personal der Fakultät Interdisziplinäre Studien zum Einsatz: ein:e Studiengangskoordinator:in (0,5 VZÄ), drei Fakultätsreferenten:innen (2,0 VZÄ), ein:e Sekretär:in (0,75 VZÄ), ein:e Referent:in (0,5 VZÄ) für die Raum-, Veranstaltungs- und Prüfungsplanung, Administration der Lernplattform, Beschaffung von Lehrmaterial, Lehrevaluation. Außerdem ist ein:e Laboringenieur:in (1,0 VZÄ) für technische Belange des Simulationszentrums Center of Interdisciplinary Medical and Midwifery Teaching and Training (CIMT) zuständig.

Die Studierenden des Bachelorstudiengangs „Physician Assistant – Arztassistent“ nutzen primär die Räumlichkeiten der Fakultät Interdisziplinäre Studien und darüber hinaus hochschulweite Räumlichkeiten, wie PC-Pools und Aufenthalts- und Lernbereiche, beispielsweise in der neu errichteten Mensa auf dem Campus. Die Unterrichtsräume sind mit moderner Medientechnik (Beamer, Visualizer, etc.) ausgestattet. Für spezielle Anwendungen (etwa eine ausschließlich über iOS betriebene Anatomie-Anwendung) sind iPads für die Studierenden verfügbar.

Die Bibliothek der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut ist für Hochschulmitglieder rund um die Uhr geöffnet. Der medizinische Fachbuchbestand besteht aktuell aus 2.734 Medien, zudem können die Studierenden im Rahmen des Springer-Pakets Medizin auf etwa 7.500 E-Books zugreifen. An einschlägigen Datenbanken und elektronischen Zeitschriften stehen den Studierenden EBSCO Medline Complete, Springer, Wiley und Sage, die Amboss-Lizenz und eine Lizenz für die Zeitschrift „Physician Assistant“ zur Verfügung. Die Bibliothek verfügt über 80 Einzelarbeitsplätze und drei Gruppenarbeitsräume.

Gemeinsam mit zwei Hebammenstudiengängen nutzt der Bachelorstudiengang „Physician Assistant“ die Räumlichkeiten des Center of Interdisciplinary Medical and Midwifery Teaching and

Training (CIMT). Auf insgesamt 165qm stehen dem Studiengang ein Skills-Lab, ein Technik-Raum sowie zwei Multifunktionsräume zur Verfügung.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Bachelorstudiengang „Physician Assistant“ ist an der Fakultät für Interdisziplinäre Studien verortet. Im Rahmen der Vor-Ort-Begutachtung stellt die Fakultätsleitung die anstehende Neuausrichtung der Fakultät und der damit verknüpften Umstrukturierung des nicht-wissenschaftlichen Personals vor. Im aktuellen Strategieprozess der Hochschule wurde das Themenfeld Gesundheit als ein wichtiges Zukunftsthema identifiziert, das an der Hochschule gefördert und an einer eigenen Fakultät verortet werden soll. Die Fakultät wird in Fakultät für Gesundheit, Kommunikation und Mensch-Technik-Interaktion umbenannt. Für diese Ausrichtung entschied man sich, um die Bedeutung der Wechselwirkung zwischen Menschen und Technik insbesondere in Bezug auf Gesundheitsthemen ins Zentrum zu rücken. Mit der thematischen Neuorientierung der Fakultät ist auch ein Restrukturierungsprozess in der Verwaltung geplant. Hierbei soll auf die Funktionsorientierung der Stellen geachtet werden, um studiengangsübergreifend zu agieren und so Synergien zu nutzen. Die genannten Änderungen werden im Sommersemester 2024 umgesetzt, so die Hochschule.

Die Gutachter:innen zeigen sich beeindruckt von der schlüssigen Neukonzeption der Fakultät, sowohl auf thematischer als auch organisatorischer Ebene. Die Umstrukturierungspläne des nicht-wissenschaftlichen Fakultätspersonal inklusive eines belastbaren Personal- und Zeitplans zur Umsetzung sind vorzulegen. Dies wird benötigt, um eine Einschätzung über die Angemessenheit des administrativen Personals abgeben zu können.

Ebenfalls lobend äußern sich die Gutachter:innen über den geplanten Neubau des Skills Labs, der ausreichend Platz und angemessene Ausstattung zur Durchführung der Simulationslehre aufweisen wird. Sie merken jedoch auch an, dass das Skills Lab erst voraussichtlich in 2,5 Jahren genutzt werden kann. Aktuell kommen deutlich kleinere Räumlichkeiten eines Skills Labs im Studiengang zur Anwendung. Wie bereits unter Kriterium § 12 Abs. 1 S. 1 bis 3 und 5 dargelegt, erwarten die Gutachter:innen, dass die Modulbeschreibungen auf die aktuelle Lehrsituation und nicht auf zukünftige Bedingungen ausgerichtet sind. Dies betrifft im Fall des Skills Labs auch die Tatsache, dass eine Teilung der Studierendengruppe in mehrere nacheinander zu unterrichtende Kleingruppen zu einer hohen Auslastung des aktuell vorhandenen Skills Labs führen könnte. Aus Sicht der Hochschule sind die aktuellen Räumlichkeiten für die nacheinander bzw. parallel in unterschiedlichen Simulationsräumen stattfindenden Lehreinheiten ausreichend. Die Gutachter:innen stimmen der Einschätzung der Hochschule zu.

Nach Einschätzung der Gutachter:innen sind an der Hochschule mit Ausnahme der eben besprochenen Thematik der Skills Labs ausreichend gute Rahmenbedingungen an räumlicher und sächlicher Ausstattung gegeben.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist teilweise erfüllt.

Das Gutachter:innengremium schlägt folgende Auflage vor:

- Die Umstrukturierungspläne des nicht-wissenschaftlichen Fakultätspersonal inklusive eines belastbaren Personal- und Zeitplans zur Umsetzung sind vorzulegen.

Prüfungssystem [\(§ 12 Abs. 4 MRVO\)](#)

Sachstand

Die Prüfungsformen sind in den §§ 6 bis 18 der APO definiert und geregelt. Im Anhang der SPO und im Studien- und Prüfungsplan für den Bachelorstudiengang „Physician Assistant – Arztassistent“ sind die einzelnen Prüfungen modulbezogen festgelegt. In der Übersicht des Studien- und

Prüfungsplans sind neben der Prüfungsform auch die Dauer in Minuten bzw. der Seitenumfang angegeben.

Insgesamt leisten die Studierenden 46 Prüfungen ab. In den Pflichtmodulen sind folgende Prüfungen vorgesehen: 15 Klausuren, zwei Ausarbeitungen, ein Vortrag sowie eine Bachelorarbeit und ein dazugehöriges Kolloquium; in den drei Modulen 2.6 „Studium Generale I bis III“ belegen die Studierenden drei Module aus Modulkatalog des Studium Generale der Hochschule und leisten die entsprechende Prüfungsform ab. Die Modulabschlussprüfungen des Studium Generale werden nicht benotet. In den restlichen Pflichtmodulen sind mehrere Prüfungsleistungen hinterlegt, aus denen gemäß § 18 der APO spätestens zwei Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit die finale Prüfungsform durch die in dem Modul Lehrenden festgelegt und in einer Anlage zum Studien- und Prüfungsplan veröffentlicht wird.

In sechs Modulen absolvieren die Studierenden entweder eine Klausur oder eine Ausarbeitung, in sechs Modulen entweder eine praktische Prüfung oder eine Klausur oder eine Portfolioprüfung in fünf Modulen entweder eine Klausur oder eine Portfolioprüfung, in drei Modulen entweder eine Klausur oder eine Ausarbeitung oder ein Portfolio. Eine Portfolioprüfung besteht aus unterschiedlichen Kombinationen zweier Prüfungsformen (Klausur, Vortrag, praktische Prüfung, Ausarbeitung).

Von den fünf Wahlpflichtmodulen im achten Semester absolvieren die Studierenden drei Module. Als Prüfungsformen sind in vier Modulen entweder eine praktische Prüfung, eine Klausur oder eine Portfolioprüfung und in einem Modul entweder eine Klausur oder eine Ausarbeitung hinterlegt.

Im ersten Semester leisten die Studierenden sieben Prüfungen ab, im zweiten Semester acht Prüfungen, im dritten bis sechsten Semester jeweils sechs Prüfungen, im siebten Semester zwei Prüfungen und im achten Semester fünf Prüfungen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

In den Gesprächen vor Ort wird deutlich, dass vielfältige Prüfungsformen im Studiengang eingesetzt werden. Der Prüfungsmix im Studiengang wird durch die Studiengangsleitung und die Prüfungskommission kontrolliert. Die Prüfungslast im Studiengang ist aus Sicht der Gutachter:innen angemessen. Auch die Rückmeldungen der Studierenden waren diesbezüglich positiv.

Die Gutachter:innen stellen fest, dass die Modulabschlussprüfungen nicht immer stimmig in Hinblick auf die Qualifikationsziele und Inhalte der Module sind. Dies zeigte sich in den Modulbeschreibungen, aber auch in den Diskussionen an der Vor-Ort-Begutachtung. So gaben fast alle der anwesenden Lehrbeauftragten an, als Abschlussprüfung Multiple-Choice-Klausuren durchzuführen. Diese sind in den Augen der Gutachter:innen nicht dazu geeignet, praktische Kompetenzen und die Kompetenz zur Anwendung und Erzeugung von Wissen zu überprüfen. Die Modulabschlussprüfungen müssen so konzipiert werden, dass eine kompetenzorientierte Überprüfung der Qualifikationsziele stattfindet.

Die Prüfungsordnung liegt bisher ohne Rechtsprüfung und im Entwurf vor. Die Gutachter:innen weisen darauf hin, dass Änderungen am Entwurf anzuzeigen sind.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist teilweise erfüllt.

Das Gutachter:innengremium schlägt folgende Auflage vor:

- Die Modulabschlussprüfungen müssen so konzipiert werden, dass eine kompetenzorientierte Überprüfung der Qualifikationsziele stattfindet.

Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 MRVO](#))

Sachstand

Die Hochschule hat eine Modulübersicht eingereicht, aus der die Aufteilung der Module in Fachgebiete und auf die einzelnen Semester ersichtlich wird. Aus dem Studien- und Prüfungsplan gehen außerdem die Art der Lehrveranstaltung, die CP und SWS pro Modul, die Prüfungsart sowie Prüfungsdauer oder -umfang und die Zuordnung zu den Semestern hervor. Das Curriculum des Studiengangs ist so konzipiert, dass alle Module binnen eines Semesters zu absolvieren sind. Mit Ausnahme der folgenden Module entfallen auf jedes Modul mindestens fünf CP: Die Module 1.6 „Präsentation“, 1.5 „Wissenschaftliches Arbeiten“ und 2.6 „Studium Generale I bis III“ umfassen jeweils nur zwei CP. Als Gründe für die Kleinteiligkeit der Module 1.6 und 1.5 führt die Hochschule aus, dass die zwei Module fachlich und methodisch unterschiedlich ausgerichtet seien. In Bezug auf das Studium Generale argumentiert die Hochschule, dass die Kleinteiligkeit den Studierenden einerseits ermöglicht, eine Vielzahl an unterschiedlichen Schlüsselkompetenzen zu erwerben. Andererseits dient dies auch der Flexibilität: Die Studierenden können die Belegung der Studium-Generale-Module ihrem individuellen Studienverlauf anpassen und die einzelnen Module auf unterschiedliche Semester verschieben, ohne dadurch eine zu große Arbeitsbelastung zu erfahren.

Pro Semester werden zwischen 29 und 31 CP erworben, pro Studienjahr summiert sich dies auf 60 CP. Der Workload der Studierenden wird in den Fragebögen zur Lehrevaluation erhoben.

Bei der Planung der Lehrveranstaltungen wird auf Überschneidungsfreiheit geachtet. Der Prüfungsplan wird in der Regel vier Wochen vor Beginn des Prüfungszeitraumes veröffentlicht. Dabei wird auf einen relativ breiten Prüfungszeitraum geachtet, sodass ausreichend Abstände zwischen einzelnen Prüfungen gegeben sind.

Fachliche und überfachliche Beratung erhalten die Studierenden bei der Zentralen Studienberatung, der Studienfachberatung sowie bei der Studierendenvertretung. Überdies verfügt die Fakultät Interdisziplinäre Studien über ein Buddy-Programm, in dem Studierende höhere Semester Studienanfänger:innen begleiten und kollegial beraten. Für die Beratung von Studierenden mit Behinderungen ist der:die Beauftragte für die Belange von Studierenden mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen der Hochschule zuständig. Diese:r arbeitet eng zusammen mit der Stelle für psychologische Beratung.

Nicht bestandene Modulabschlussprüfungen können gemäß § 32 APO zweimal wiederholt werden. Auf Antrag ist einmalig eine dritte Wiederholung möglich, wenn zum Zeitpunkt der Antragsstellung bereits 150 CP erworben wurden. Gemäß § 32 Abs. 3 APO kann die Abschlussarbeit bei Nichtbestehen einmal wiederholt werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die finalen Prüfungsformen in den Modulen, in denen mehrere Prüfungsformen zur Auswahl stehen, werden in den ersten zwei Semestern über die Lernplattform der Hochschule kommuniziert. Der Prüfungsmix werde durch Absprachen unter den Lehrenden sichergestellt, so die Hochschule. Die Studierenden bestätigen, dass eine transparente Information in Bezug auf die Prüfungsform und die Prüfungstermine erfolgt. Die aus Sicht der Gutachter:innen hohe Prüfungslast nehmen die Studierenden als anspruchsvoll, aber durchaus machbar wahr. Aus Sicht der Gutachter:innen setzt die Hochschule die Aufgabe, die Studierenden transparent und rechtzeitig über Prüfungsangelegenheiten zu informieren, ordnungsgemäß um. Die Prüfungslast schätzen die Gutachter:innen als angemessen ein.

Nach Einschätzung der Gutachter:innen organisiert die Hochschule einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb. Ebenso gewährleistet die Hochschule die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen. Der im Modulhandbuch abgebildete Workload erscheint den Gutachter:innen plausibel und im Verhältnis zu den beschriebenen Lerninhalten und Qualifikationszielen angemessen. Die vorgesehenen Prüfungen halten die Gutachter:innen für belastungsgemessen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)

Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))

Sachstand

Mit folgenden prozessualen Schritten sichert die Hochschule nach ihren Angaben die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen im Studiengang sowie der didaktischen Weiterentwicklung: Die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden studienbegleitend durch regelmäßig wiederkehrende Evaluationen überprüft. Lehrende werden einmal pro Semester befragt, ob Änderungen an der inhaltlichen Ausrichtung der Module nötig sind.

Auch bei fakultätsinternen Strategietagungen wird die Aktualität der Studiengänge überprüft und gegebenenfalls Änderungsbedarf festgestellt. Evaluationsergebnisse, Rückmeldungen von Studierenden aus persönlichen Gesprächen, anonymisierte Verbesserungsvorschläge und Auswertungen statistischer Daten werden dabei berücksichtigt.

Die Lehrenden des Studiengangs sind durch Forschungsprojekte und die Teilnahme an Kongressen und Fachtagungen in den nationalen und internationalen Fachdiskurs eingebunden. Als Lehrkräfte fungieren Mediziner:innen (hauptamtlich) und Fachärzt:innen in leitenden Positionen oder niedergelassene Mediziner:innen mit eigener Praxis. Dadurch wird der Praxisbezug der Lehre sichergestellt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Während der Vor-Ort-Begutachtung legt die Hochschule dar, dass Gesundheit ein für die Zukunft der Hochschule wichtiges Themenfeld ist. Dies spiegelt sich auch in der Umstrukturierung der Fakultät wider (vgl. Darstellung unter Kriterium § 12 Abs. 3). Die Hochschule ist Teil des Medizincampus Niederbayern und damit aktiv in der Förderung der medizinischen Versorgung für die Region. Politisch und gesellschaftlich sei die Hochschule in der Region gut vernetzt, darüber hinaus bestehen Kontakte zu Praxiseinrichtungen in der Region und zu anderen Hochschulen. Die Gutachter:innen sehen, dass die Hochschule gute Kontakte zu ihren Stakeholdern aufrechterhält und am Fachdiskurs partizipiert. Viele der Kontakte gestalten sich allerdings als persönliche Kontakte, die bei einem Personalwechsel der Hochschul-, Fakultäts- oder Studiengangleitung verloren gehen könnten. Die Gutachter:innen empfehlen daher, dass die Vernetzung des Studiengangs mit den Stakeholdern in der Region und innerhalb der Fachdisziplin in institutionalisierte Strukturen überführt werden sollte.

Aus Sicht der Gutachter:innen sind an der Hochschule adäquate Prozesse zur Sicherstellung eines fachlich fundierten Studiengangskonzeptes sowie zur Überarbeitung und Anpassung des Modulhandbuchs vorhanden. Die Lehrenden berücksichtigen den internationalen sowie nationalen Diskurs im Bereich des Physician Assistant. Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden von den Studiengangverantwortlichen, für die Gutachter:innen nachvollziehbar, kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlung:

- Die Vernetzung des Studiengangs mit Stakeholdern in der Region und innerhalb der Fachdisziplin sollte in institutionalisierte Strukturen überführt werden.

Studienerfolg ([§ 14 MRVO](#))

Sachstand

Die Hochschule verfügt über einen Hochschulentwicklungsplan 2012–2020, zudem wurden 2015 die „Leitsätze für gutes Lehren und Lernen“ entwickelt. Flankiert werden der Hochschulentwicklungsplan und die „Leitsätze für gutes Lehren und Lernen“ von einer Digitalisierungs-, einer Internationalisierungs- sowie einer Forschungs- und Transferstrategie, die bei der Weiterentwicklung von Studiengängen mitberücksichtigt werden. Aktuell findet ein Strategieprozess statt, in dem das Leitbild der Hochschule überarbeitet sowie wesentliche Ziele für die Weiterentwicklung von Studium und Lehre bis 2025 diskutiert werden.

Das Hochschulmanagement-System der Hochschule Landshut ist hierarchisch aufgebaut. Es umfasst auf der obersten Ebene das Hochschulmanagement-Handbuch; auf der zweiten Ebene Management-Handbücher zu den Themen Prozessmanagement, Sicherheit und Gesundheitsschutz, Umwelt- und Energiemanagement, Informationsmanagement und Datenschutz sowie Projektmanagement. Richtlinien, Prozessbeschreibungen und Verfahrensanweisungen stellen die dritte Ebene dar. Die jeweils zugehörigen Arbeitsanweisungen, Infoblätter und Formulare decken die vierte Ebene ab.

Ein kontinuierliches Monitoring des Studiengangs erfolgt über den jährlichen Lehrbericht der Fakultät Interdisziplinäre Studien. In diesem werden relevante, studiengangspezifische Punkte und Kennzahlen betrachtet und bewertet. Die Zufriedenheit mit der Ausstattung der Hörsäle und den zentralen Service-Einrichtungen wird in Studierendenbefragungen ermittelt, die die Hochschulleitung in regelmäßigen Abständen durchführt. Alumnibefragungen werden durch eine zentrale Stelle der Hochschule durchgeführt.

Die Hochschule strebt eine lebendige Vernetzung mit den Studierenden bereits während des Studiums an, um eine emotionale Bindung der Studierenden zu erreichen. Aus Sicht der Fakultät kann die Bindung zu Absolvent:innen nur dann erfolgreich sein, wenn deren Studiengang, die dort lehrenden Personen und deren Unterstützung bereits während ihres Studiums als überzeugend und hilfreich erlebt werden. Im Rahmen der dadurch entstandenen Vernetzung werden Alumni in die Verbesserung des Studienangebots einbezogen, beispielsweise durch Alumnibefragungen oder Alumnitreffen. Ein solches Procedere, das bereits in anderen Studiengängen der Fakultät durchgeführt wird, soll auch in dem Bachelorstudiengang „Physician Assistant – Arztassistent“ etabliert werden.

Es liegen Richtlinien für Lehrveranstaltungsevaluationen vor, durch die Zuständigkeiten, Ziele und Abläufe definiert werden. Die Lehrveranstaltungsevaluationen werden zur Mitte des Semesters durchgeführt; von allen hauptamtlichen Dozent:innen wird mindestens eine Lehrveranstaltung pro Semester evaluiert; jede Lehrveranstaltung wird mindestens alle drei Jahre evaluiert. Neu eingeführte Lehrveranstaltungen und Lehrveranstaltungen von neuen Dozent:innen müssen immer evaluiert werden. Neben Fragen nach Inhalten, Didaktik und Methoden der Lehrkraft, Organisation der Lehrveranstaltung, Bezug zur beruflichen Praxis, Betreuungssituation und diversitätssensiblen und wertschätzendem Umgang der Lehrkraft mit den Studierenden wird auch die Angemessenheit des Workloads abgefragt.

Die Praxiszeit ist in die Qualitätssicherung der Hochschule eingebunden. Dies geschieht durch studentische Rückmeldungen an den:die Praxisbeauftragte und der Reflexion der Praxiszeit im jährlichen Bericht zur Situation im Studium.

Für die Evaluationen werden die Software EvaSys und standardisierte Fragebögen der Fakultät verwendet. Nach Auswertung der Lehrveranstaltungsevaluationen teilt der:die Dozent:in den Studierenden der jeweiligen Lehrveranstaltung die Ergebnisse mit. Nach dem Feedbackgespräch werden die Auswertung der Evaluation, eine Zusammenfassung des Feedbackgesprächs und eventuell abgeleitete Verbesserungsmaßnahmen an den:die Studiendekan:in weitergeleitet. Der:die Studiendekan:in kann ein Gespräch mit dem:der Dozent:in führen, um Verbesserungsmaßnahmen zu diskutieren.

Da es sich um eine Erstakkreditierung handelt, liegen noch keine Daten zur Studienerfolgsquote und zur Notenverteilung der Abschlussnoten vor.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachter:innen folgt das Qualitätssicherungssystem an der Hochschule einem geschlossenen Regelkreis. Studierende werden dabei umfassend einbezogen. Es kommen Lehrveranstaltungsevaluationen, Workload-Erhebungen sowie Alumnibefragungen zum Einsatz. Die beschriebenen Qualitätssicherungsinstrumente werden auch in dem Bachelorstudengang „Physician Assistant – Arztassistent“ eingesetzt.

Ein aktueller Hochschulentwicklungsplan liegt nicht vor, da das bayerische Ministerium diesen nicht mehr als obligatorisch vorschreibt. Statt an einem offiziellen Entwicklungsplan arbeitet die Hochschule aktuell daran, die Hochschulstrategie zu überarbeiten.

Während der Vor-Ort-Begutachtung werden die verschiedenen Instrumente der Qualitätssicherung besprochen. Die Hochschule erläutert die Durchführung der Lehrveranstaltungsevaluationen und die Zusammenfassung der Ergebnisse in einem Lehrbericht. Die Ergebnisse der Lehrveranstaltungsevaluationen werden von den Lehrenden mit den Studierenden der entsprechenden Veranstaltungen besprochen, die Gespräche werden dokumentiert und die Dokumentation bei dem:der Studiendekan:in eingereicht. Die Hochschule betont auch, dass Studierende Rückmeldungen direkt an den:die Präsident:in oder den:die Dekan:in richten können. Dass man die Anliegen der Studierenden ernst nehme, sehe man auch an den positiven Bewertungen der Hochschule auf externen Bewertungsportalen, so die Hochschule.

Die Gutachter:innen zeigen sich zufrieden mit den dargelegten QM-Instrumenten und erkundigen sich weiter nach der Einbindung der Praxiszeit in die Qualitätssicherung. Laut der Hochschule werden unstrukturiert Rückmeldungen von Studierenden zu Praxisstellen entgegengenommen und so festgestellt, ob es sich bei um eine empfehlenswerte Praxiseinrichtung oder um eine Praxiseinrichtung handelt, von der eher abgeraten wird. Diese Rückmeldungen finden u.a. in Feedbackgesprächen nach dem Praxismodul statt. Eine Dokumentation wird nicht durchgeführt.

Aus Sicht der Praxisgutachter:innen ist die Qualitätssicherung der Praxiszeiten sicherzustellen. Dafür ist die Evaluation der Praxiszeiten, die aktuell unstrukturiert und undokumentiert stattfindet, zu systematisieren und zu dokumentieren.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist teilweise erfüllt.

Das Gutachter:innengremium schlägt folgende Auflage vor:

- Die Qualitätssicherung der Praxiszeiten ist sicherzustellen. Dafür ist die Evaluation der Praxiszeiten zu systematisieren und zu dokumentieren.

Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich ([§ 15 MRVO](#))

Sachstand

Die Hochschule verfügt über ein Gleichstellungskonzept, das regelmäßig fortgeschrieben wird. Aus diesem gehen als Ziele hervor: die Chancengleichheit von Frauen und Männern, die Erhöhung von Frauenanteilen in bisher unterrepräsentierten Bereichen sowie die Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Gleichstellungs- und Diversitätsbelange werden von der Hochschul-Gleichstellungsbeauftragten verfolgt. Diese ist Mitglied der Hochschulgremien und im Austausch mit den jeweiligen Fakultäts-Frauenbeauftragten.

Die Hochschule erhebt regelmäßig Kennzahlen der Hochschulmitglieder. Aus diesen gehen hervor, dass der Anteil weiblich besetzter Professuren an der Hochschule in den letzten Jahren gestiegen ist und nun bei 26,4 % liegt. An der Fakultät Interdisziplinäre Studien sind 73 % der Professuren weiblich besetzt. Hochschulweit sind etwa 40 % der Studierenden weiblich.

Die Hochschule ist 2016 der Charta „Familie in der Hochschule“ beigetreten und hat das Zertifikat „Familie in der Hochschule“ (vormals „Familiengerechte Hochschule“) erhalten. Hochschulangehörige können eine Kinderbetreuung und Ferienbetreuung für schulpflichtige Kinder in Anspruch nehmen. Bei den Lehrkräften für besondere Aufgaben lag der Anteil der Frauen 2022 bei 55 %.

Die Barrierefreiheit für Studierende mit Sinnesbeeinträchtigung wurde durch eine Erneuerung der technischen Ausstattung der Unterrichtsräume verbessert. Bei baulichen Veränderungen fließt die Expertise des Behindertenbeauftragten (sic) ein. Im Zuge der zukünftigen Strategieplanung plant die Fakultät Interdisziplinäre Studien gemeinsam mit der Hochschulleitung Maßnahmen der Organisationsentwicklung und Qualitätssicherung zur Gewährung eines barrierefreien Studienangebots im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention.

Die Regelungen zum Nachteilsausgleich von Studierenden mit Behinderung und chronischer Krankheit hinsichtlich zeitlicher und formaler Vorgaben im Studium sind in § 26 der APO geregelt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Angesichts der aufgezeigten Maßnahmen kommen die Gutachter:innen zu der Einschätzung, dass die Konzepte der Hochschule zur Geschlechtergerechtigkeit und Förderung von Studierenden in besonderen Lebenslagen auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

3 Begutachtungsverfahren

3.1 Allgemeine Hinweise

- Die Studierendenvertretung war im Sinne des § 23 der Bayerischen Verordnung zur Regelung der Studienakkreditierung nach dem Studienakkreditierungsvertrag in die Erstellung des Selbstberichts eingebunden.
- Die Inhalte des Bachelorstudiengangs „Physician Assistant – Arztassistent“ orientieren sich an den gemeinsamen Empfehlungen der Bundesärztekammer und der Kassenärztlichen Bundesvereinigung „Physician Assistant – Ein neuer Beruf im deutschen Gesundheitswesen“ (Berlin, 2017).
- Der Hochschule wurde eine Qualitätsverbesserungsschleife angeboten. Auf die Inanspruchnahme der Qualitätsverbesserungsschleife wurde schriftlich am 10.01.2024 verzichtet.

3.2 Rechtliche Grundlagen

- Studienakkreditierungsstaatsvertrag vom 12.06.2017,
- Verordnung zur Regelung der Studienakkreditierung nach dem Studienakkreditierungsstaatsvertrag des Landes Bayern (Bayerische Studienakkreditierungsverordnung – BayStudAkkV) vom 13.04.2018.

3.3 Gutachter:innengremium

- a) Hochschullehrer:innen
Prof.in Dr. Cornelia Hagl, Carl Remigius Medical School
Prof. Dr. Bernhard Hemming, Fliedner Fachhochschule Düsseldorf
- b) Vertreter:in der Berufspraxis
Elke Schmidt, Klinikum Region Hannover
- c) Vertreter:in der Studierenden
Leopold Beham, Technische Universität München

4 Datenblatt

4.1 Daten zum Studiengang

Erfassung "Abschlussquote"²⁾ und "Studierende nach Geschlecht"

Studiengang: Physician Assistant / Arztassistentz

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung³⁾ in Zahlen (Spalten 4, 7, 10 und 13 in Prozent-Angaben)

semesterbezogene Kohorten	StudienanfängerInnen mit Studienbeginn in Semester X		AbsolventInnen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 1 Semester mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 2 Semester mit Studienbeginn in Semester X		
	insgesamt	davon Frauen	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)
SS 2023 ¹⁾	1	1	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0,00%
WS 2022/2023	32	29	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0,00%
SS 2022	0	0	0	0	#DIV/0!	0	0	#DIV/0!	0	0	#DIV/0!
WS 2021/2022	30	29	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0,00%
Insgesamt	63	59	0	0	#DIV/0!	0	0	0%	0	0	0,00%

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Definition der kohortenbezogenen Abschlussquote: AbsolventInnen, die ihr Studium in RSZ plus bis zu zwei Semester absolviert haben.

Berechnung: "Absolventen mit Studienbeginn im Semester X" geteilt durch "Studienanfänger mit Studienbeginn im Semester X", d.h. für jedes Semester; hier beispielhaft ausgehend von den AbsolventInnen in RSZ + 2 Semester im WS 2012/2013.

³⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung "Notenverteilung"

Studiengang:

Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	≤ 1,5	> 1,5 ≤ 2,5	> 2,5 ≤ 3,5	> 3,5 ≤ 4	> 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 2019 ¹⁾					
WS 2018/2019					
SS 2018					
WS 2017/2018					
SS 2017					
WS 2016/2017					
SS 2016					
WS 2015/2016					
SS 2015					
WS 2014/2015					
SS 2014					
WS 2013/2014					
SS 2013					
WS 2012/2013					
Insgesamt					

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung "Studiendauer im Verhältnis zur Regelstudienzeit (RSZ)"

Studiengang:

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Studiendauer in RSZ oder schneller	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Studiendauer in > RSZ + 2 Semester	Gesamt (= 100%)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 2019 ¹⁾					
WS 2018/2019					
SS 2018					
WS 2017/2018					
SS 2017					
WS 2016/2017					
SS 2016					
WS 2015/2016					
SS 2015					
WS 2014/2015					
SS 2014					
WS 2013/2014					
SS 2013					
WS 2012/2013					

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

4.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	19.04.2023
Eingang der Selbstdokumentation:	27.07.2023
Zeitpunkt der Begehung:	14.12.2023
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung, Fakultätsleitung, Lehrende und Programmverantwortliche, Studierende
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	Skills Lab

5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkrStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge abgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbstständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden

künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

Art. 2 Abs. 2 StAkkStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangbezogenen Kooperationen ist

die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung

- wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie
- Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und
- Persönlichkeitsentwicklung

nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinwohl maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fakultät und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

§ 13 Abs. 3

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
- 3 eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern

erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. ²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf

Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außer-europäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)

